

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG
IM UMLAUFWEG**

VOM

17. Dezember 2021

P R O T O K O L L

der Gemeinderatssitzung vom Freitag, den 17. Dezember 2021 im Umlaufweg gemäß
§ 46 Abs. 1 NÖ GDO 1973 in Verbindung mit Art 117 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz,
BGBl Nr. 1/1930
in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 - COVID-19-NotMV

Anwesend: ÖVP - Bürgermeister Franz RUMPLER

LZB - Vizebürgermeister Kurt HOFFER

ÖVP - die Stadträtinnen Dr. Birgitta HALTMEYER und Helga HEJDUK
die Gemeinderäte/innen, Silvia Hromadka, Ing. Sebastian
Zauner, Michael Steiner, Joseph Miedl, MBA, Maria Garherr,
Bmstr, Ing. Eduard Dusek, Franz Stefan Haigl, MBA
10 (10)

SPÖ - die Stadträte Erich Christian RUDOLF, Jürgen SCHRÖNKHAMMER,
Sebastian KRYSL, MSc,
die Gemeinderäte/in Kurt Adler, Günter Bader, Angelika Wille,
Manuela JINDRA MA, Karl Borowy, MBA, Ersin Cakmak 9 (9)

FPÖ - der Stadtrat Gerhard ULLRICH
die Gemeinderäte Gerald Wolf, Thomas Sames 3 (3)

UBV - der Stadtrat Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christoph PRENDINGER
die Gemeinderäte Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster MBA, MSc, Andreas
Kronfellner 3 (3)

LZB - die Gemeinderäte/in Nicole Holzinger, Hermann Kozlik, Sascha
Fabian BSc, Thomas Büchinger 5 (5)

Ohne Fraktions- - die Gemeinderäte/in Mag. Manuela Henrich, Richard Schrenk,
mitgliedschaft Martin Weissenböck 3 (3)

Schriftführer: STADir. Mag. Klaus RUCZICZKA
VB Manuela WALTER B.A.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der Tagesordnung, wird
dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Die Tagesordnung lautet demnach:

TAGESORDNUNG

Bürgermeister Franz Rumpel

- 1) Beschlussfassung über den Ankauf von Goldenen Ehrennadeln
- 2) Nachträgliche Beschlussfassung über die temporäre Überlassung eines Übungsplatzbereichs am Centrelaxparkplatz für die Fahrschule
- 3) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung von Räumlichkeiten im Centrelax mit der Musikschule Berndorf
- 4) Beschlussfassung über den Austausch der Magnetventile für die Attraktionen am Wasserspielplatz im Centrelax
- 5) Beschlussfassung über den Austausch des Hauptsperrentils für den Wasseranschluss im Centrelax
- 6) Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen
- 7) Nachträgliche Beschlussfassung über den Abschluss einer Liefervereinbarung mit Salinen Austria AG für Auftausiedesalz
- 8) Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH für die Errichtung einer Trafostation für unser Bauvorhaben Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum
- 9) Nachträgliche Beschlussfassung über entstandene Mehrkosten für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Oberflächenentwässerung des Projektes Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum am Augraben 14
- 10) Nachträgliche Beschlussfassung über die Reparatur des Aufsitzmähers im Centrelax
- 11) Beschlussfassung über eine Löschungserklärung für ein Wiederkaufsrecht der Liegenschaft EZ 1390 KG Berndorf II
- 12) Beschlussfassung über den Umbau Hauptstraße 55-56 – ehemalige Bibliothek – zur Wohnung
- 13) Beschlussfassung über die Verwendung des Stadtwappens – Kral Verlag
- 14) Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel für langjährige Tätigkeit

Stadtrat Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph Prendinger

- 15) Beschlussfassung zur Genehmigung einer Darlehensaufnahme Hauptstraße 55-57 – Umbau ehem. Bibliothek zu Wohnung
- 16) Beschlussfassung über die Ausbuchung einer Rechnung aus dem Jahr 2016
- 17) Beschlussfassung über diverse Subventionen

- 18) Beschlussfassung über eine Subvention 2021 nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“
- 19) Beschlussfassung über die Festsetzung der Miete und Betriebskosten für die Benützung des Stadttheaters Berndorf
- 20) Beschlussfassung über die Festsetzung der vorzuschreibenden Kostenersätze und Betriebskosten für die Benützung des Stadtsaales Berndorf
- 21) Beschlussfassung über die Verrechnung der kulturellen Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf über Unterkonten mit entsprechender Zuordnung der anfallenden Lohnkosten sowie Verrechnung von Miet- und Betriebskosten des jeweiligen Veranstaltungsortes
- 22) Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zur automatischen Bereinigung von Kleinstbeträgen
- 23) Beschlussfassung zur Genehmigung einer Darlehensaufnahme für den Ankauf eines Miet- und Pachtobjektes

Vizebürgermeister Kurt Hoffer

- 24) Nachträgliche Beschlussfassung über die schulfremde Benützung der Räumlichkeiten beider Volksschulen
- 25) Beschlussfassung über die schulische Nachmittagsbetreuung VS Berndorf und VS St. Veit, Abrechnung Schuljahr 2020/2021 Volkshilfe NÖ
- 26) Nachträgliche Beschlussfassung über den Einbau von Schalldämpfern in die Lüftungsanlage des Kindergartens Klostermannngasse
- 27) Nachträgliche Beschlussfassung für die Beauftragung eines Gutachters zur Schadensfeststellung anlässlich der Spenglerarbeiten bei der Baustelle Kindergarten Klostermannngasse
- 28) Beschlussfassung über den Abschluss eines Förderungsvertrages mit der KPC über die Errichtung einer KEM-PV-Anlage
- 29) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für den Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung

Stadtrat Gerhard Ullrich

- 30) Beschlussfassung über den Ankauf von Geschwindigkeitsmessgeräten
- 31) Beschlussfassung über die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes sowie eines Gutachtens für Behördenverfahren zur Verwirklichung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h innerhalb festgelegter Ortsgebiete

Stadtrat Sebastian Krysl, MSc

- 32) Nachträgliche Beschlussfassung über Arbeiten zur Instandsetzung von lockeren Gesimsteilen an der Rückseite des SPZ über dem Turnsaaleingang
- 33) Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Sanierung des Blechdaches der Niederfeldkapelle
- 34) Beschlussfassung über eine Kostenvereinbarung für Steinmetzarbeiten an den Friedhöfen Berndorf I und II

Stadträtin Dr. Birgitta Haltmeyer

- 35) Beschlussfassung einer Erhaltungserklärung für die Landesförderung des Radweges entlang der neuen Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld
- 36) Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Teilungsplanes für die Grenzbereinigung in der Marienpromenade
- 37) Beschlussfassung betreffend Grenzbereinigungen zwischen Grundstücken der Stadtgemeinde Berndorf, der Stadtgemeinde Berndorf-Öffentliches Gut, dem Öffentlichen Wassergut und der Römisch-katholischen Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt in der Marienpromenade
- 38) Beschlussfassung über die Abänderung des Projektes Erlebniswald Guglzipf
- 39) Beschlussfassung über die Beauftragungen für die Umsetzung des Motorikparks im Zuge des Projektes Erlebniswald Guglzipf
- 40) Beschlussfassung über die Beauftragung für die Errichtung von Spielgeräten entlang des Mühlsteigs

Stadträtin Helga Hejduk

- 41) Beschlussfassung über den Ankauf von Stilklassen-Büchlein vom Kral-Verlag
- 42) Beschlussfassung über das Budget für die Festspiele 2022
- 43) Beschlussfassung über das Projekt Klassik.Klang Berndorf mit Daniela Fally
- 44) Beschlussfassung über den Ankauf einer mobilen Trail - Bühne

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Vizebürgermeister Kurt Hoffer

- 45) Nachträgliche Beschlussfassung über Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 11. Schuljahr in der Polytechnischen Schule Pottenstein (a, b)

Bürgermeister Franz Rumpler

- 46) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Angebotsabgabe für den Ankauf des Miet- und Pachtobjektes EZ 435 KG Berndorf I
- 47) PERSONALANGELEGENHEITEN (a - g)
- 48) WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

REFERATBOGEN

Zahl: 062/0-1/2021/STADir. Rucziczka/Riegler

Betreff: Beschlussfassung über den Ankauf von Goldenen Ehrennadeln

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für die laufenden Ehrungen verdienter Persönlichkeiten, Mitglieder von Blaulichtorganisationen sowie ausgeschiedener Mandatäre ist es notwendig, 20 Stück Goldenen Ehrennadeln samt Etui anzukaufen.

Der Ankauf erfolgt über die Firma Krenn bei der Firma Kozel in Wien.

Stückpreis für Goldene Ehrennadel mit Stadtwappen inkl. Etui in 14 kt Gold: € 272,-
Die Kosten betragen € 5.440,- und variieren nach dem Goldpreis.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 06. Dezember 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Ankauf von 20 Stück Goldene Ehrennadel samt Etui zum Preis von € 5.440,- bei Firma Kozel in Wien.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Nachträgliche Beschlussfassung über die temporäre Überlassung eines Übungsplatzbereichs am Centrelaxparkplatz für die Fahrschule**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Fahrschulen Easy Drivers Berndorf bzw. Easy Drivers Bad Vöslau wurden neu übernommen. Der neue Inhaber, Herr Georg Gschwandner hat am 19. September um eine temporäre Überlassung eines Teiles des Parkplatzes im nördlichen Bereich im Ausmaß von 150m x 50 m vor dem Centrelax für LKW- und Autobusführerscheinausbildung angesucht, welche ihm gewährt wurde.

Bürgermeister Rumpler hat in der Gemeinderatsitzung am 28. September darüber berichtet und angekündigt, dass die Beschlussfassung in der Dezembersitzung nachgeholt wird.

Die Genehmigung wurde bis 30. September 2022 befristet und gilt ausschließlich für die Zeit der jeweiligen Übung bzw. Prüfung.

Das Schreiben der Überlassung sowie eine Skizze liegen dem Referatbogen bei.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 22. November 2021



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2021**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg die temporäre Überlassung eines Übungsbereichs für die LKW- und Autobusführerscheinausbildung im nördlichen Teilbereich des Centrelaxparkplatzes mit der Grundstücksnummer 643/1, KG Berndorf I im Ausmaß von 150 m x 50 m.

Die Überlassung gilt für die Zeit der jeweiligen Übung bzw. Führerscheinprüfung. Unmittelbar danach ist der Platz zu räumen und sämtliche für die Übung bzw. Prüfung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen. Die temporäre Überlassung ist befristet bis 30. September 2022.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-4/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung von Räumlichkeiten im Centrelax mit der Musikschule Berndorf

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Musikschule Berndorf hält seit Oktober 2021 in den oberen Räumlichkeiten des Centrelax-Gebäudes Kunstkurse ab.

Mit der Musikschule wird eine Benützungsvereinbarung für folgende Räumlichkeiten auf ein Jahr befristet, beginnend mit Oktober 2021 bis Ende September 2022, abgeschlossen:

- Ehemaliger Schankraum
- WC-Anlage

Für diesen Zeitraum soll der Musikschule kein Entgelt vorgeschrieben werden.

Im Falle einer weiteren Nutzung wird ab Oktober 2022 ein Mietvertrag abgeschlossen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 06. Dezember 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich eine Benützungsvereinbarung für folgende Räumlichkeiten im Obergeschoß des Centrex-Gebäudes mit der Musikschule Berndorf zur Abhaltung von Kunstkursen:

- Ehemaliger Schankraum
- WC-Anlage

Die Benützungsvereinbarung ist auf ein Jahr befristet, von Oktober 2021 bis Ende September 2022. Für diese Zeit wird der Musikschule Berndorf kein Entgelt vorgeschrieben.

Die Benützungsvereinbarung liegt dem Referatsbogen bei.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 831/3233-2021/ST

Betrifft: Beschluss über den Austausch der Magnetventile für die Attraktionen am Wasserspielplatz im Centrelax.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den Beschluss über den Austausch der Magnetventile für die Attraktionen am Wasserspielplatz im Centrelax fassen.

Da die gesamte Anlage von der Firma GWT errichtet wurde, wurden keine weiteren Angebote eingeholt.

Austausch der Magnetventile, inkl. Material und Arbeit, Firma GWT:	€ 2.044,58
---	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 2.044,58
MWSt.	€ 408,92

Summe inkl. MWSt.	€ 2.453,50
-------------------	------------

Die Rechnungslegung muss mit einem Datum im Jahr 2022 erfolgen.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 29.10.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung im Umlaufwege.

Berndorf, am 17.12.2021

Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den Beschluss über den Austausch der Magnetventile für die Attraktionen am Wasserspielplatz im Centrellax fassen.

Da die gesamte Anlage von der Firma GWT errichtet wurde, wurden keine weiteren Angebote eingeholt.

Austausch der Magnetventile, inkl. Material und Arbeit, Firma GWT:	€ 2.044,58
---	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 2.044,58
MWSt.	€ 408,92

Summe inkl. MWSt.	€ 2.453,50
-------------------	------------

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 831/3234-2021/ST

Betrifft: Austausch des Hauptsperrventils des Wasseranschlusses Centrelex
Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Reparatur, bzw. den Austausch des Hauptsperrventils für den Wasseranschluss im Centrelex fassen.

Ing. Josef Krenn Ges.m.b.H. € 544,82

Summe exkl. MWSt.	€ 544,82
MWSt.	€ 108,96

Summe inkl. MWSt. € 653,78

Die Rechnung wurde unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt, die Beschlusssumme beträgt daher € 634,17

Die beiden Bademeister haben bemerkt, dass im Wasseranschlussschacht Wasser steht und haben dieses abgepumpt. Bademeister Pauer hat dann gesehen, dass das Hauptsperrventil rinnt und hat einen Kübel untergestellt. In einer Minute haben sich im Kübel 7 l Wasser gesammelt: $0,007 \times 60 \times 24 = 10 \text{ m}^3$ pro Tag.
Unter diesen Umständen musste schnell gehandelt werden.

Ein diesbezüglicher nachträglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 07.12.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung im Umlaufwege.

Berndorf, am 17.12.2021

Nachträglicher Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Reparatur, bzw. den Austausch des Hauptsperrventils für den Wasseranschluss im Centrelex fassen.

Ing. Josef Krenn Ges.m.b.H. € 544,82

Summe exkl. MWSt.	€ 544,82
MWSt.	€ 108,96

Summe inkl. MWSt. € 653,78

Die Rechnung wurde unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt, die Beschlusssumme beträgt daher € 634,17

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 1/101/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung
über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Da die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Berndorf aus dem Jahr 2001 in Bezug auf Lärmschutz hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit unterschiedlich ausgelegt werden kann bzw. manche Passagen mittlerweile über Bundes- bzw. Landesgesetze geregelt sind, wurde eine neue Lärmschutzverordnung ausgearbeitet.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 22. November 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2021**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg aufgrund des § 33 Gemeindeordnung 1973 die ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstige Belästigungen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Berndorf vom 24.09.2001 außer Kraft.

Die ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstige Belästigungen liegt dem Referatsbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: 32 Mandatare Stimmen zu
1 Enthaltung: GR Haigl

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter



S T A D T G E M E I N D E B E R N D O R F

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at
Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat auf Grund des §33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung im Umlaufwege am 17. Dezember 2021 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als 1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen. 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs.2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2 Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense uä.), 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien, 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe) .

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218.— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Berndorf vom 24.09.2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler



Angeschlagen am: 20.12.2021

Abzunehmen am: 04.01.2022

Abgenommen am:

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Nachträgliche Beschlussfassung über eine Liefervereinbarung für Auftausiedesalz**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Da die bestehende Liefervereinbarung mit der Salinen Austria AG ausgelaufen ist, wurden neue Angebote von der Fa. List und der Salinen Austria AG eingeholt und diese wurden nachverhandelt.

Die Salinen Austria hat ihr Angebot nachgebessert und bietet nun bis zu 300 Tonnen Auftausiedesalz lose trocken pro Lieferperiode zu einem Festpreis von EUR 112,- pro Tonne an. Der Preis wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die Liefervereinbarung ist auf fünf Jahre geschlossen und ende mit 31. August 2026.

Da das nachgebesserte Angebot erst Anfang Oktober vorgelegt wurde, wurde die Liefervereinbarung am 13. Oktober mittels Rundbeschluss vom Stadtrat beschlossen und wird somit dem Gemeinderat zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt.

Die Liefervereinbarung liegt dem Referatbogen bei.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 22. November 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2021**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Liefervereinbarung mit der Salinen Austria AG über bis zu 300 Tonnen Auftausiedesalz lose trocken pro Lieferperiode. Der Preis beträgt EUR 112,- exkl. MwSt. und wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die Liefervereinbarung ist auf fünf Jahre geschlossen und endet mit 31. August 2026.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 617-1/3982-21/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH für die Errichtung einer Trafostation für unser Bauvorhaben Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Für die Stromversorgung unseres Bauvorhabens „Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum“ ist die Errichtung einer neuen Trafostation durch die Netz NÖ GmbH auf unserem Baugrundstück Nr. 398/6, KG Berndorf II, Aufraben 14 erforderlich. Diese wird an der Südostecke des Grundstückes in einem Abstand von 2,00 m von der rechtseitigen Grundstücksgrenze direkt an der Straßenfluchtlinie errichtet und weist eine verbaute Fläche von 2,40 m x 3,00 m auf.

Für die Errichtung dieser Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen hat die Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Ma. Enzersdorf, EVN Platz einen Dienstbarkeitsvertrag, welcher nach Unterfertigung beider Vertragspartner grundbücherlich eingetragen werden soll, übermittelt.

Der Dienstbarkeitsvertrag liegt diesem Referatbogen bei, wäre im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen und danach notariell beglaubigt zu unterfertigen. Das Honorar für die notarielle Beglaubigung übernimmt die EVN.

Berndorf, am 26.11.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Bgm. Rumpler stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Ma. Enzersdorf, EVN Platz betreffend die Errichtung einer Trafostation auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 398/6, KG Berndorf II, Au graben 14 für unser Bauvorhaben „Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum“. Die Dienstbarkeit wird im Grundbuch eingetragen.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 617-1/ 3895-2021/Ma

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung über entstandene Mehrkosten für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Oberflächenentwässerung des Projektes Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum am Augraben 14

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 unter TOP 29 die Auftragsvergabe an das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH, 1140 Wien, Bergmillergasse 5/1/3 zur Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Oberflächenentwässerung zur Errichtung des neuen Bauhofes samt Altstoffsammelzentrum in 2560 Berndorf, Augraben 14 mit einer Auftragssumme von € 5.916,00 inkl. MWSt. beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt war geplant die Oberflächenwässer auf Eigengrund zu versickern.

Im Zuge der Entwurfsplanung musste festgestellt werden, dass die deutlich höheren, als ursprünglich bekannten, Kontaminationen des anstehenden Untergrundes eine Versickerung schwierig erscheinen lassen und sehr hohe Kosten für den Aushub zu erwarten gewesen wären. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2019 unter TOP 34 Mehrkosten für eine Variantenuntersuchung einer Ausleitung der Oberflächenwässer in die Triesting in Höhe von € 2.662,20 inkl. MWSt. nachträglich beschlossen.

Somit wurden Aufträge an das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH in Höhe von insgesamt € 8.578,20 inkl. MWSt. erteilt.

Aufgrund der Suche eines anderen Standortes für den Bauhofneubau wurden die bis dahin angefallenen Kosten mit Schlussrechnung vom 15.09.2020 in Höhe von € 4.921,50 inkl. MWSt. verrechnet und nach Abzug von 3 % Skonto € 4.773,85 inkl. MWSt. bezahlt.

Nachdem fest stand, dass der Bauhofneubau samt Altstoffsammelzentrum doch am alten Standort Augraben errichtet werden soll und die Bauwerke nochmals umgeplant wurden, wurde vom Büro Zieritz und Partner ein neuerliches Honorarangebot vom 17.09.2021 für die noch ausstehenden Leistungen zur Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes unter Berücksichtigung der umgeplanten Bauwerke, abzüglich 15 % Nachlass mit einer Höhe von € 4.539,00 inkl. MWSt. gelegt.

Ursprünglich beauftragt	€ 8.578,20 inkl. MWSt.
mit Schlussrechnung vom 15.09.2020 abgerechnet (ohne Skonto)	€ 4.921,50 inkl. MWSt.
Daher noch offen	€ 3.656,70 inkl. MWSt.
Noch zu erbringende Leistungen lt. Angebot vom 17.09.2021	€ 4.539,00 inkl. MWSt.
Mehrkosten aufgrund der geänderten Bauwerke	€ 882,30 inkl. MWSt.

Die Leistungen laut Angebot vom 17.09.2021 wurden am 12.10.2021 beauftragt und die erwähnten Mehrkosten in Höhe von € 882,30 inkl. MWSt. wären im Gemeinderat nachträglich einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Bei einer Bezahlung der Rechnung binnen 14 Tagen werden 3 % Skonto gewährt.

Das Einreichprojekt soll noch in der KW 49 bei der BH Baden um die wasserrechtliche Bewilligung eingereicht werden.

Berndorf, am 06.12.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021

zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Bgm. Rumpler stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich die Mehrkosten in Höhe von € 882,30 inkl. MWSt. aufgrund der Umplanung der Bauwerke zur Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Oberflächenentwässerung zur Ausleitung in die Triesting für das Bauvorhaben „Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum“ durch das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH, 1140 Wien, Bergmillergasse 5/1/3."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 831/3234-2021/ST

Betrifft: Reparatur des Aufsitzmähers

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Reparatur des Aufsitzmähers im Centrelex fassen.

Bruno Beer Ges.m.b.H.	€ 1.433,50
-----------------------	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 1.433,50
MWSt.	€ 286,70

Summe inkl. MWSt.	€ 1.720,20
-------------------	------------

Der Rasenmäher wurde mehrmals repariert, was jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führte.

In einem Gespräch mit den Bademeistern und dem Bürgermeister wurde daher festgelegt, dass ein Anbot der Firma Bruno Beer in Sollenau eingeholt werden soll.

In Absprache mit Bürgermeister Franz Rumpler wurde dann die Firma Bruno Beer mit der Reparatur beauftragt.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 12.11.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung im Umlaufwege.

Berndorf, am 17.12.2021

Nachträglicher Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Reparatur des Aufsitzmähers im Centrellax fassen.

Bruno Beer Ges.m.b.H. € 1.433,50

Summe exkl. MWSt.	€ 1.433,50
MWSt.	€ 286,70

Summe inkl. MWSt.	€ 1.720,20
-------------------	------------

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/2020/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über eine Löschungserklärung für ein
Wiederkaufsrecht der Liegenschaft EZ 1390, KG Berndorf II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Rechtsanwalt Dr. Michael Jägerndorfer ersucht für Frau Zusanna KEBERT und Ing. Zdenek KEBERT, denen die Liegenschaft je zur Hälfte gehört, um Löschung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Berndorf für die EZ 1390, KG Berndorf II.

Dem Ansuchen soll stattgegeben werden, da alle Auflagen erfüllt sind.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 25. November 2021.

..........
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt **11)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Berndorf für die EZ 1390, KG Berndorf II, im Eigentum von Zusanna und Ing. Zdenek KEBERT.

Die Löschungserklärung wurde von Rechtsanwalt Dr. Michael Jägerndorfer erstellt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 846-24/327-2021/ST

Betrifft: Umlaufbeschluss über den Umbau der ehemaligen Bibliothek und
Gemeindekanzlei St.-Veit in eine Wohnung.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den Beschluss über den Umbau der ehemaligen Bibliothek und Gemeindekanzlei St.-Veit in eine Wohnung beschließen.

Dazu sollen ein Bad und eine Küche eingebaut werden und das große Zimmer in zwei Zimmer abgetrennt werden.

Anbote wurden von der Nina Pongratz Bau-GmbH und von Baumeister Karl Heinz Aichberger eingeholt. Als Billigst- und Bestbieter soll die Firma Nina Pongratz Bau-GmbH beauftragt werden.

Nina Pongratz Bau-GmbH	€ 48.485,92
Da bei Umbauten und Sanierungen erfahrungsgemäß immer unerwartete Mehrarbeiten auftreten soll eine Auftragssumme von € 50.000 beschlossen werden.	

Summe exkl. MWSt.	€ 50.000,00
MWSt.	€ 10.000,00

Summe inkl. MWSt.	€ 60.000,00
-------------------	-------------

Im 3. NAVA 2021 wurden dafür € 43.000,00 aufgenommen, die Finanzierung des Restbetrages in der Höhe von € 7.000 exkl. MWSt. soll aus Eigenmittel durch Aufnahme in den 1. NAVA 2022 erfolgen.

Es wurde zuerst ein Anbot für den Einbau eines Bades eingeholt und diese Anbotssumme dem Kammeramt weitergeleitet, wonach im 3. NAVA die o.a. € 43.000 aufgenommen wurden, danach wurde entschieden, dass auch eine Abtrennung des großen Zimmers in zwei Zimmer erfolgen soll, wodurch auch zusätzlich ein kurzer Gang entsteht, die Wandflächen natürlich mehr wurden und auch drei zusätzliche Türzargen und Innentüren notwendig wurden, sodass dann von beiden Anbietern je ein neues Anbot eingeholt wurde.

Berndorf, am 30.11.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung im Umlaufwege.

Berndorf, am 17.12.2021

Beschluss im Umlaufwege des Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den Beschluss über den Umbau der ehemaligen Bibliothek und Gemeindekanzlei St.-Veit in eine Wohnung beschließen.

Dazu sollen ein Bad und eine Küche eingebaut werden und das große Zimmer in zwei Zimmer abgetrennt werden.

Anbote wurden von der Nina Pongratz Bau-GmbH und von Baumeister Karl Heinz Aichberger eingeholt. Als Billigst- und Bestbieter soll die Firma Nina Pongratz Bau-GmbH beauftragt werden.

Nina Pongratz Bau-GmbH:	€ 48.485,92
Da bei Umbauten und Sanierungen erfahrungsgemäß immer unerwartete Mehrarbeiten auftreten soll eine Auftragssumme von € 50.000 beschlossen werden.	

Summe exkl. MWSt.	€ 50.000,00
MWSt.	€ 10.000,00

Summe inkl. MWSt.	€ 60.000,00
-------------------	-------------

Im 3. NAVA 2021 wurden dafür € 43.000,00 aufgenommen, die Finanzierung des Restbetrages in der Höhe von € 7.000 exkl. MWSt. soll aus Eigenmitteln durch Aufnahme in den 1. NAVA 2022 erfolgen.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 0/003-0/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betrifft: Beschlussfassung über die Verwendung des Stadtwappens – Kral Verlag

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Kral GmbH, vertreten durch dessen Verlagskoordination Mag. Anne Saskia Schmutterer, hat mit Schreiben vom 23. November 2021 um die Bewilligung zur Verwendung des Berndorfer Stadtwappens in seiner Publikation über die Stilklassen Berndorf (Taschenbuchformat, Erscheinungstermin 2022) angesucht.

Dem Ansuchen soll zugestimmt werden. Die Verwendung des Stadtwappens ist ausschließlich für die Publikation über die Stilklassen Berndorf vorgesehen.

Für diese Genehmigung ist gem. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung eine Verwaltungsabgabe von € 382,- zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Stadtgemeinde Berndorf zu bezahlen. Es wird vorgeschlagen, die Verwaltungsabgabe für die Führung des Wappens im Ausmaß von € 382,- als Subvention zu gewähren.

Der Gemeinderat hätte einen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26.11.2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt **13)** der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, dass der Kral Verlag die Verwendung des Stadtwappens ausschließlich für seine Publikation über die Berndorfer Stilklassen (Taschenbuchformat, Erscheinungstermin 2022) zuerkannt bekommt. Weiters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf im Umlaufwege eine Subvention in der Höhe der anfallenden Verwaltungsabgabe € 382,- zu gewähren.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0-062/1/2021/STADir. Rucziczka/Riegler

Betreff: Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel
für langjährige Tätigkeit

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Nach ihrem Pharmaziestudium in Graz führte es Frau Mag.^a Heidi Wurzing im Jahre 1992 nach Berndorf. Unter Anleitung von Herrn Dr. Tschochner und Frau Mag.^a Gertrude Franke erlernte sie den Apothekenberuf von Pieke auf. Schließlich übernahm sie Anfang 2002 die Apotheke Berndorf als Pächterin und führte diese bis zu ihrer Pensionierung Ende 2021 erfolgreich.

Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit und als Anerkennung ihrer Leistungen rund um die Stadtgemeinde Berndorf, soll Frau Mag.^a Wurzing die Goldene Ehrennadel zum Pensionsantritt verliehen werden.

Der Gemeinderat hätte einen Beschluss im Umlaufwege zu fassen.

Berndorf, am 06.12.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz Rumpler stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Stadtgemeinde Berndorf an Frau Mag.^a Heidi Wurzing in Anerkennung ihrer Leistungen und jahrelangen Tätigkeiten für die Apotheke Berndorf.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 85316/2021/Wo

Betreff: Darlehensaufnahme für den Umbau der ehem. Bibliothek in der Hauptstraße 55-57 zu einer Wohnung

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2021 ist für den Umbau der ehemaligen Bibliothek in der Hauptstraße 55-57 zu einer Wohnung eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 43.000,--

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit:	15 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv; kal/360
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalrate jeweils 31. März und 30. September beginnend voraussichtlich mit 30.09.2022
Verzinsung:	<u>VARIANTE 1</u> a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn anschließend Neuverhandlung % b) 15 Jahre fix ab Tilgungsbeginn % <u>VARIANTE 2</u> variabel auf Basis 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %
Zuzählung:	entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf
Sonstiges:	spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
- HYPO-BANK Burgenland AG
- HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG
- UniCredit Bank Austria AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
- Kommunalkredit Austria AG
- VOLKSBANK Wien AG
- Bausparkasse Wüstenrot AG
- Sparkasse Pottenstein NÖ

Ein Angebot wurde abgegeben am:

kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 19.11.2021
per Post eingelangt am 23.11.2021
per Post eingelangt am 23.11.2021
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
per E-Mail eingelangt am 25.11.2021/10:59 Uhr
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 24.11.2021

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **Sparkasse Pottenstein** mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,55%-Punkten.

Berndorf, am 26.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 15.) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg die Aufnahme eines Darlehens für den Ankauf eines Miet- und Pachtobjektes im Ausmaß von **€ 43.000,-** mit einer Laufzeit von **15 Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,55%punkten p.a.** bei der **Sparkasse Pottenstein**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde zur Kenntnis genommen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter



Sparkasse Pottenstein N.Ö.

Hauptplatz 5
2563 Pottenstein
Tel.: 0043/5 0100-0
Fax: 0043/5 0100 925950Firmensitz Pottenstein
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 110081 i
BIC SPPOAT21XXX

Stadtgemeinde Berndorf

Eingelangt am: 14. DEZ. 2021

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 2-4
2560 Berndorf

Beilagen

Zl.:

Ihr Ansprechpartner:

Herr Vorstandsdirektor Peter Hayden

Tel.: 05 0100-25971

Fax: 0043/5 0100-925971

E-Mail: HaydenP@pottenstein.sparkasse.at

Sparkasse Pottenstein N.Ö.
Hauptanstalt
Hauptplatz 5, 2563 PottensteinZur Ablage bei: 500056007 / 00062-112420 / STADTGEME1
02ISOHThXES0hVNTE3dHkw_OriKun_Datum
09.12.2021**DARLEHENSZUSAGE - Konto IBAN AT03 2024 5000 6211 2420**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 43.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT03 2024 5000 6211 2420, lautend auf Stadtgemeinde Berndorf bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Das Darlehen dient zur Finanzierung Umbau ehemalige Bibliothek Hauptstraße 55-57.

Zuzählung:

Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 30.09.2022 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.

Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzählungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzählungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzählung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug zu bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Verschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.

Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Zuzählung dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 0,5500 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.10.2022.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,5500 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), mindestens jedoch 0,550 % p.a..

Der 6-Monats-EURIBOR ist der fünf Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung unserer Finanzierungskosten vor.

Verzugszinsen:

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugsszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 3,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

**Zinsenverrechnung/
Fälligkeit:**

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im September 2022.

Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen) ist in 30 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 1.495,24, beginnend am 30.09.2022 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 31.03.2022 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

Die Annuitäten sind zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob es sich beim Fälligkeitstag um einen Bankarbeitstag handelt. Sofern der Tag der Ratenfälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Anlastung der Rate auf dem Verrechnungskonto bereits am letzten Bankarbeitstag vor Fälligkeit, jedoch mit Valuta (Wertstellung) am Tag der Fälligkeit.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilerückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Bei Änderung des Sollzinssatzes bleibt **über Ihren ausdrücklichen Wunsch** die Annuität unverändert, wodurch sich in der Folge die Laufzeit entsprechend verlängert oder verkürzt und sich die Anzahl der Annuitäten dementsprechend ändert. Sofern sich dadurch die Laufzeit um mehr als sechs Monate ändern sollte, sind wir berechtigt, die Annuität den geänderten Verhältnissen anzupassen. Selbstverständlich sind wir bei Zinssatzänderungen bereit, die vereinbarte Annuität über Ihren gesonderten Wunsch anzupassen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT82 2024 5005 0005 6007 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihnen zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen, aufzunehmen. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Wr. Neustadt vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Pottenstein.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Darlehenszuzahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

- von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechts) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
- durch Unterfertigung dieser Zusage sichern Sie zu, dass diese Finanzierung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 2 der NOeGdeO bedarf,
- Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
- Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeitstellung der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

 Sparkasse Pottenstein N.Ö. 

Annahmeerklärung

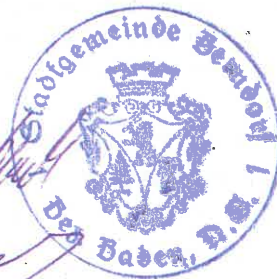
Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

.....20.12.2021.....

Datum

Der Bürgermeister:
(FRANZ RUMPLER)

Gemeinderat:
(GERALD WOLF)



Geschäftsführender Gemeinderat
(CHRISTOPH PRENDINGER)

Gemeinderat:
(ANDREAS KRONFELLNER)

Vorgelegt und genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2021 unter Punkt 15 der Tagesordnung im Umlaufwege.

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftsprüfung

Für den Darlehensnehmer (**Stadtgemeinde Berndorf**) hat

1.)(Name)

gepr.mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐

(Nr., ausgestellt am, durch)

2.)(Name)

gepr.mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐

(Nr., ausgestellt am, durch)

firmenmäßig gefertigt. Sowohl der Schriftzug als auch die Vertretungsbefugnis (gem. beiliegendem Nachweis, z.B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt. Daten in der Kundendatenbank erfasst.

.....
(Name / Stampiglie und Unterschrift)

REFERATBOGEN

Zahl: 77100/2021/Wo

Betreff: Beschlussfassung über die Ausbuchung der Forderung an die Stadtgemeinde Berndorf – „Bär Arthur“

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von der Firma „Pic.Moments“ wurde an die Stadtgemeinde Berndorf die Rechnung 300-005-2016 vom 17.05.2016 in Höhe von EUR 10.133,76 für die Aktion „Bär Arthur“ gestellt.

Diese Forderung wurde seitens der Stadtgemeinde nicht anerkannt und die Firma darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Rechnung wurde am 31.12.2016 mit Beleg 8953 (siehe beiliegenden Kontodruck) von der Buchhaltung als Verbindlichkeit verbucht um die buchhalterische Korrektheit bis zur Klärung darzustellen. Die Voranschlagsstelle 1.7710.728000 weist somit einen Saldo in Höhe von EUR 10.133,76 aus.

Da die Firma sich bis dato nicht mehr gemeldet hat und die Forderung mittlerweile in die Verjährungsfrist fällt, wäre vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 der Beschluss zu fassen, die Forderung an die Stadtgemeinde Berndorf, im Haushaltsjahr 2021 auszubuchen.

Berndorf, am 10.12.2021



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021

Zu Punkt 16.) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph Prendinger stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf im Umlaufwege die Ausbuchung der Forderung, der Firma „Pic.Moments“ vom 17.05.2016 in Höhe von EUR 10.133,76 an die Stadtgemeinde Berndorf, auszubuchen.“

Die Kontodrucke der Jahre 2016 bis 2021 der Voranschlagsstelle 1.77100.728000 liegen dem Referatsbogen bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: Subv./2021/Zo

Betreff: Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag 2021 sind Budgetansätze für die Subventionierung von Vereinen und Organisationen vorgesehen.

Vereine und Organisationen laut beiliegender Liste haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Gesamtsumme der laut beiliegender Liste zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 3.017,80.**

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.12.2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. 12. 2020

Zu Punkt 17.) der Tagesordnung:

Herr STR DI(FH) Christoph Prendinger stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Vereinen und Organisationen lt. beiliegender Liste eine Subvention in der angeführten Höhe zu gewähren

1.) Elternverein VS Berndorf	€ 1.065,00	Abstimmung:	EINSTIMMIG
2.) Omidvar Saghar	€ 430,00	Abstimmung:	EINSTIMMIG
3.) Sozialhilfezentrum Mödling	€ 0,00	Abstimmung:	EINSTIMMIG
4.) Hospitzverein Berndorf	€ 905,20	Abstimmung:	EINSTIMMIG
5.) Sportunion St. Veit	€ 617,60	Abstimmung:	EINSTIMMIG

Der Gesamtbetrag der zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 3.017,80.**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

ÜBERSICHT SUBVENTIONSANSUCHEN GEMEINDERATSSITZUNG Dezember 2021

Zahl	Verein	Subvention für	Ansuchen über EUR	Kommentar	Entscheidung	Betrag brutto in EUR	Vorfjahres- subv. in EUR
2190 (107,684)	Elternverein Volksschule Berndorf	Schulprojekt 2021	1.065,00	213 Schüler á 5,- = 1.065,-		€ 1.065,00	
2590 (109021)	Alois Ornidvor	Förderung Musikunterricht für 2020/2021	940,00	Seit Oktober wird der Hofenunterricht auch in Berndorf angeboten. Ab nächstes Schuljahr keine Förderung mehr.. Heuer noch 430,00		€ 430,00	430,00
4410 (108862)	Sozialhilfezentrum für werdene Mütter, gefährdete Frauen und deren Beratungs- und Hilfsangebot Kinder in Nö.			Allgemeines Ansuchen für 2021, auch für Frauen aus unserer Gemeinde lt. Fr. Reinberger	nicht Berndorf bezogen		
4290 (108478)	Hospizverein Berndorf	Leistungen für die Hospiz- und Palliativversorgung	905,20	Beschleid Baden v. 28. März 2018, Beschluss Bürgermeisterkonferenz v. 10. Jänner 2018, Absichtserklärung 0,10 Euro pro Einwohner, analog 2020		905,20	905,20
2690 (108535)	Sportunion St. Veit	Tennis Ausbildungs- und Perfektionsprojekt für 2022	3.080,00	Ankauf einer Ballwurfmaschine, Diverses, 20 % der Investitionskosten 617,60		€ 617,60	
						€ 3.017,80	

REFERATBOGEN

Zahl: 1/2690-7570(100419)/2021 Zo

Betreff: Beschlussfassung Subvention 2021 nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“.

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner Sitzung aufgrund des Fördermodells „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“ eine Subvention im Höchstausmaß von

€ 12.000.--.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 24.11.2021


.....

Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 18.) der Tagesordnung:

Herr STR. DI(FH) Christoph Prendinger stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Subvention für 2021 im Höchstausmaß von € 12.000,-- nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf.“

Abstimmung: 32 Mandatäre stimmen zu
1 Enthaltung: Glin Hromadka

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 88000/2021/Ko

Betreff: Mieten und Betriebskosten Stadttheater Berndorf ab 01.01.2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Verrechnungssätze für Mieten und Betriebskosten des Stadttheaters Berndorf wurden neu kalkuliert und sollen wie folgt ab 01.01.2022 zur Anwendung kommen:

Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf (interne Verrechnung/ Umbuchung)				
		netto		brutto
Miete	pro Tag	1.239,86	zuzügl. 20 % Ust	1.487,83
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,25	zuzügl. 20 % Ust 0,30
	Wärmekosten	pro kWh	0,09	zuzügl. 20 % Ust 0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *)	19,83	19,83
	Bühnenmeister	pro Stunde *)	21,97	21,97
	Feuerwehr	Pauschale	160,00	160,00
	Garderobe und Billeure	pro Person	25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35	16,35

Veranstaltungen von Dritten				
		netto		brutto
Miete	pro Tag	2.800,00	zuzügl. 20 % Ust	3.360,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,25	zuzügl. 20 % Ust 0,30
	Wärmekosten	pro kWh	0,09	zuzügl. 20 % Ust 0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *)	25,00	25,00
	Bühnenmeister	pro Stunde *)	35,00	35,00
	Feuerwehr	Pauschale	160,00	160,00
	Garderobe und Billeure	pro Person	25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35	16,35

mögliche Rabattierung der Miete:

Leitung des Kulturreferates – 10% oder
Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 20%;

Veranstaltungen von Berndorfer Vereinen und Berndorfer Bürgern (Hauptwohnsitz)				
		netto		brutto
Miete	pro Tag	2.800,00	zuzügl. 20 % Ust	3.360,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,25	zuzügl. 20 % Ust 0,30
	Wärmekosten	pro kWh	0,09	zuzügl. 20 % Ust 0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *)	25,00	25,00
	Bühnenmeister	pro Stunde *)	35,00	35,00
	Feuerwehr	Pauschale	160,00	160,00
	Garderobe und Billeure	pro Person	25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35	16,35

mögliche Rabattierung der Miete:

Leitung des Kulturreferates – 15% oder
Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 30% oder
durch zwei Stadträtinnen/ Stadträte oder durch den Bürgermeister – 50%;
Bürgermeister – auf Verrechnungssatz intern in Höhe von € 1.239,86 excl. Ust

*) Die angeführten Lohnkosten verstehen sich für Normalstunden.

Für **Überstunden der Gebäudeaufsicht** im Zeitraum von 11-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für **Überstunden des Bühnenmeisters** im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für **Überstunden der Bediensteten des Wirtschaftshofes** im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Die Kalkulationen beruhen auf einer Annahme von 120 Veranstaltungstagen pro Jahr.

Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 01.04.

Berndorf, am 06.12.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 19. der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Verrechnung für Mieten und Betriebskosten für die Nutzung des Stadttheaters Berndorf ab 01.01.2022 wie folgt:

Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf (interne Verrechnung/ Umbuchung)			
		netto	brutto
Miete	pro Tag	1.239,86 zuzügl. 20 % Ust	1.487,83
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh 0,25 zuzügl. 20 % Ust	0,30
	Wärmekosten	pro kWh 0,09 zuzügl. 20 % Ust	0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *) 19,83	19,83
	Bühnenmeister	pro Stunde *) 21,97	21,97
	Feuerwehr	Pauschale 160,00	160,00
	Garderobe und Billeteure	pro Person 25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *) 16,35	16,35

Veranstaltungen von Dritten			
		netto	brutto
Miete	pro Tag	2.800,00 zuzügl. 20 % Ust	3.360,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh 0,25 zuzügl. 20 % Ust	0,30
	Wärmekosten	pro kWh 0,09 zuzügl. 20 % Ust	0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *) 25,00	25,00
	Bühnenmeister	pro Stunde *) 35,00	35,00
	Feuerwehr	Pauschalé 160,00	160,00
	Garderobe und Billeteure	pro Person 25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *) 16,35	16,35

mögliche Rabattierung der Miete:

Leitung des Kulturreferates – 10% oder
Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 20%;

Veranstaltungen von Berndorfer Vereinen und Berndorfer Bürgern (Hauptwohnsitz)				
		netto		brutto
Miete	pro Tag	2.800,00	zuzügl. 20 % Ust	3.360,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,25 zuzügl. 20 % Ust	0,30
	Wärmekosten	pro kWh	0,09 zuzügl. 20 % Ust	0,11
	Gebäudeaufsicht	pro Stunde *)	25,00	25,00
	Bühnenmeister	pro Stunde *)	35,00	35,00
	Feuerwehr	Pauschale	160,00	160,00
	Garderobe und Billeteure	pro Person	25,00	25,00
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35	16,35

mögliche Rabattierung der Miete:

Leitung des Kulturreferates – 15% oder

Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 30% oder

durch zwei Stadträtinnen/ Stadträte oder durch den Bürgermeister – 50%;

Bürgermeister – auf Verrechnungssatz intern in Höhe von € 1.239,86 excl. Ust

*)

Für Überstunden der Gebäudeaufsicht im Zeitraum von 11-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für Überstunden des Bühnenmeisters im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für Überstunden der Bediensteten des Wirtschaftshofes im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 01.04.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 89400/2021/Ko

Betreff: Nutzungsentgelte und Betriebskosten Stadtsaal Berndorf ab 01.01.2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Verrechnungssätze für die Benützungsentgelte und Betriebskosten des Stadtsaales Berndorf wurden neu kalkuliert und sollen wie folgt ab 01.01.2022 zur Anwendung kommen:

Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf (interne Verrechnung/ Umbuchung)			
Benützungsentgelt		pro Tag	560,19
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	24,63
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	21,97
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

Veranstaltungen von Dritten			
Benützungsentgelt	Verrechnungssatz	pro Stunde	65,00
	Verrechnungssatz für Halbtage	max. 6 Stunden	350,00
	Verrechnungssatz für Ganztage	max. 12 Stunden	700,00
	Verrechnungssatz für Ganztage über 12 Stunden und VA mehrere Tage **)	pro Tag	1.270,00
	Benützung der Küche Halbtage	max. 6 Stunden	70,00
	Benützung der Küche Ganztage	max. 12 Stunden	140,00
	Benützung der Küche für Ganztage über 12 Stunden und VA mehrere Tage	pro Tag	200,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	30,00
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	35,00
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

**) Rabattierung möglich:

Leitung des Kulturreferates – 10% oder
Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 20%;

Veranstaltungen von Berndorfer Vereinen und Berndorfer Bürgern (Hauptwohnsitz)			
Benützungsentgelt	Verrechnungssatz	pro Stunde	65,00
	Verrechnungssatz für Halbttag	max. 6 Stunden	350,00
	Verrechnungssatz für Ganzttag	max. 12 Stunden	700,00
	Verrechnungssatz für Ganzttag über 12 Stunden und VA mehrere Tage **)	pro Tag	1.270,00
	Benützung der Küche Halbttag	max. 6 Stunden	70,00
	Benützung der Küche Ganzttag	max. 12 Stunden	140,00
	Benützung der Küche für Ganzttag über 12 Stunden und VA mehrere Tage	pro Tag	200,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	30,00
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	35,00
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

****)** Rabattierung möglich:

Leitung des Kulturreferates – 15% oder
 Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 30% oder
 durch zwei Stadträtinnen/ Stadträte und durch den Bürgermeister – 45%;
 Bürgermeister – auf Verrechnungssatz/ Benützungsentgelt intern in Höhe von € 560,19 pro Tag

*) Die angeführten Lohnkosten verstehen sich für Normalstunden.

Für **Überstunden der Gebäudeaufsicht, Reinigung** im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für **Überstunden des Personals der Lichttechnik** im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für **Überstunden der Bediensteten des Wirtschaftshofes** im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Die Kalkulationen beruhen auf einer Annahme von 180 Veranstaltungstagen pro Jahr.

Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 01.04.

Berndorf, am 06.12.2021

Kaissa S.

 Unterschrift Sachbearbeiter

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 20. der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Verrechnung für Benützungsentgelte und Betriebskosten für die Nutzung des Stadtsaales Berndorf ab 01.01.2022 wie folgt:

Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf (interne Verrechnung/ Umbuchung)			
Benützungsentgelt		pro Tag	560,19
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	24,63
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	21,97
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

Veranstaltungen von Dritten			
Benützungsentgelt	Verrechnungssatz	pro Stunde	65,00
	Verrechnungssatz für Halbtage	max. 6 Stunden	350,00
	Verrechnungssatz für Ganztage	max. 12 Stunden	700,00
	Verrechnungssatz für Ganztage über 12 Stunden und VA mehrere Tage**)	pro Tag	1.270,00
	Benützung der Küche Halbtage	max. 6 Stunden	70,00
	Benützung der Küche Ganztage	max. 12 Stunden	140,00
	Benützung der Küche für Ganztage über 12 Stunden und VA mehrere Tage	pro Tag	200,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	30,00
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	35,00
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

***) Rabattierung möglich:

Leitung des Kulturreferates – 10% oder
Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 20%;

Veranstaltungen von Berndorfer Vereinen und Berndorfer Bürgern (Hauptwohnsitz)

Benützungsentgelt	Verrechnungssatz	pro Stunde	65,00
	Verrechnungssatz für Halbttag	max. 6 Stunden	350,00
	Verrechnungssatz für Ganzttag	max. 12 Stunden	700,00
	Verrechnungssatz für Ganzttag über 12 Stunden und VA mehrere Tage **)	pro Tag	1.270,00
	Benützung der Küche Halbttag	max. 6 Stunden	70,00
	Benützung der Küche Ganzttag	max. 12 Stunden	140,00
	Benützung der Küche für Ganzttag über 12 Stunden und VA mehrere Tage	pro Tag	200,00
Betriebskosten	Stromkosten	pro kWh	0,19
	Gaskosten	pro kWh	0,05
	Gebäudeaufsicht, Reinigung	pro Stunde *)	30,00
	Personalkosten Lichttechnik	pro Stunde *)	35,00
	Reinigung Tischwäsche 90x90	pro Stück	1,35
	Reinigung Tischwäsche 140x240	pro Stück	3,22
	Reinigung sonst. Tischwäsche, Stuhlhussen, etc.	pro Stück	nach tatsächl. Aufwand
	Leistungen des Wirtschaftshofes	pro Stunde *)	16,35

****)** Rabattierung möglich:

Leitung des Kulturreferates – 15% oder
 Stadträtin/ Stadtrat für Kultur – 30% oder
 durch zwei Stadträtinnen/ Stadträte und durch den Bürgermeister – 45%;
 Bürgermeister – auf Verrechnungssatz/ Benützungsentgelt intern in Höhe von € 560,19 pro Tag

*)

Für Überstunden der Gebäudeaufsicht, Reinigung im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für Überstunden des Personals der Lichttechnik im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Für Überstunden der Bediensteten des Wirtschaftshofes im Zeitraum von 15-22 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50%, im Zeitraum zwischen 22-07 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag von 100% verrechnet.

Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 01.04."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
 Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

REFERATBOGEN

Zahl: 32300/2021/Ko

Betreff: Verrechnung der kulturellen und touristischen Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf über Unterkonten mit entsprechender Zuordnung der anfallenden Lohnkosten sowie Verrechnung von Miet- und Betriebskosten des jeweiligen Veranstaltungsortes

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In Vorbereitung der zukünftig geplanten Einführung einer Kosten- Leistungsrechnung wurde im Jahr 2021 probeweise damit begonnen kulturelle und touristische Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf über Unterkonten abzuwickeln. Die angelegten Unterkontonummern pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsgruppe (z. B. alle Vernissagen zusammengefasst) werden einnahmen- und ausgabenseitig bebucht und sind einer Produktnummer gleichzusetzen.

Für Veranstaltungen ab dem 01.01.2022 soll die Bebuchung der Unterkonten in den „Echtbetrieb“ übergehen:

Über diese Unterkonten sind folgende Buchungen abzuwickeln:

- Leistungen Dritter, welche für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, und welche über Rechnungen, Kostenersätze, etc. an die Stadtgemeinde Berndorf verrechnet werden:
Hier ist die genaue Zuordnung der Leistungen auf die jeweiligen Unterkonten bei Freigabe zur Auszahlung (RWF) seitens des verantwortlichen Sachbearbeiters unbedingt erforderlich.
- Leistungen von Bediensteten der Verwaltung der Stadtgemeinde Berndorf (Lohnkosten), welche mit der Abwicklung von Veranstaltungen betreut sind:
Die Zuordnung der allgemeinen („laufenden“) Lohnkosten auf die Unterkonten erfolgt jeweils bei Abrechnung der Veranstaltung – aber spätestens zu Jahresende per 31.12. durch Bekanntgabe des entsprechenden %-Anteils der Lohnkosten durch die leistenden Bediensteten.
Lohnkosten, welche einer Veranstaltung direkt zugeordnet werden können (z. B. Überstunden im Rahmen einer Veranstaltung) werden in anfallender Höhe dem Unterkonto zugeordnet.
- Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Berndorf für kulturelle und touristische Veranstaltungen, welche außerhalb der beiden Veranstaltungsstätten (Stadtsaal, Stadttheater) verrechnet werden.
- Miet- und Betriebskosten bzw. Nutzungsentgelte für die Durchführung von Veranstaltungen im Stadttheater und Stadtsaal der Stadtgemeinde Berndorf laut jeweils geltender Verrechnungssätze.
- Erlöse aus Kartenverkäufen der jeweiligen Veranstaltung
- Ausgabe von Freikarten für Veranstaltungen: diese müssen aus steuerrechtlichen Gründen entsprechend verbucht werden und sind im Zuge dieser Umbuchung auch gleich dem jeweiligen Unterkonto zuzuordnen;
- Sonstige Erträge, welche einer Veranstaltung direkt zugeordnet werden können (z.B. Förderungen, Sponsoring, Kostenersätze, Spenden, etc.)

Berndorf, am 24.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 21. der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege kulturelle sowie touristische Veranstaltungen der Stadtgemeinde Berndorf ab 01.01.2022 in der Buchhaltung über Unterkonten abzuwickeln und dabei die folgenden Positionen auf den jeweiligen Unterkonten zu erfassen:

- Leistungen Dritter, welche für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, und welche über Rechnungen, Kostenersätze, etc. an die Stadtgemeinde Berndorf verrechnet werden:
Hier ist die genaue Zuordnung der Leistungen auf die jeweiligen Unterkonten bei Freigabe zur Auszahlung (RWF) seitens des verantwortlichen Sachbearbeiters unbedingt erforderlich.
- Leistungen von Bediensteten der Verwaltung der Stadtgemeinde Berndorf (Lohnkosten), welche mit der Abwicklung von Veranstaltungen betreut sind:
Die Zuordnung der allgemeinen („laufenden“) Lohnkosten auf die Unterkonten erfolgt jeweils bei Abrechnung der Veranstaltung – aber spätestens zu Jahresende per 31.12. durch Bekanntgabe des entsprechenden %-Anteils der Lohnkosten durch die leistenden Bediensteten.
Lohnkosten, welche einer Veranstaltung direkt zugeordnet werden können (z. B. Überstunden im Rahmen einer Veranstaltung) werden in anfallender Höhe dem Unterkonto zugeordnet.
- Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Berndorf für kulturelle und touristische Veranstaltungen, welche außerhalb der beiden Veranstaltungsstätten (Stadtsaal, Stadttheater) verrechnet werden.
- Miet- und Betriebskosten bzw. Nutzungsentgelte für die Durchführung von Veranstaltungen im Stadttheater und Stadtsaal der Stadtgemeinde Berndorf laut jeweils geltender Verrechnungssätze.
- Erlöse aus Kartenverkäufen der jeweiligen Veranstaltung
- Ausgabe von Freikarten für Veranstaltungen: diese müssen aus steuerrechtlichen Gründen entsprechend verbucht werden und sind im Zuge dieser Umbuchung auch gleich dem jeweiligen Unterkonto zuzuordnen;
- Sonstige Erträge, welche einer Veranstaltung direkt zugeordnet werden können (z.B. Förderungen, Sponsoring, Kostenersätze, Spenden, etc.)

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 9920 – Kleinstbeträge bis € 2,99/2021 Lu

Betreff:

Grundsatzbeschluss, automatische Bereinigung von Kleinstbeträgen bis € 2,99

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Seit dem Umstieg auf das New System besteht die Möglichkeit, Kleinstbeträge (Sollbeträge) unter € 2,99 auszubuchen bzw. zu bereinigen, bevor die Resteüberleitung ins neue Jahr erfolgt.

Die € 2,99 wird deswegen als Betrag herangezogen, da dies die Mahngrenze ist. Alles über € 3,00 wird im Mahnlauf berücksichtigt.

Diese Kleinstbeträge sind meistens Cent- oder Rundungsdifferenzen von z.B. der Kommunalsteuer Jahreserklärung oder auch vom Lohnimport.

Derzeit ist es nicht möglich mit Rückstand die Vorschriftenen (z.B. Quartalsvorschriften) zu erstellen, damit wir auch diese Kleinstbeträge mit vorschreiben können, wenn welche dabei sind. (Ein Ticket an die Axians wurde schon im August 2021 erstellt)

Bevor die automatische Bereinigung erfolgt, wird eine Liste erstellt, wo die Personen/Firmen mit den Beträgen ersichtlich sind. Die Beträge setzen sich aus den einzelnen Buchungszeilen zusammen und ergeben dann einen Gesamtbetrag. Die Liste wird von den zuständigen Sachbearbeitern überprüft, dann zur Unterschrift vorgelegt und nach dieser Freigabe bereinigt. Diese Bereinigung der Kleinstbeträge kann jederzeit erfolgen unabhängig vom Jahreswechsel.

Wenn eine Einbringung der offenen Forderung möglich ist, wird diese natürlich in erster Linie angestrebt und versucht. Bei laufenden Exekutionen werden keine Ausbuchungen von Kleinstbeträgen vorgenommen, diese bleiben auf den jeweiligen VA-Stellen bzw. Abgabekonten bis die Exekution abgeschlossen ist.

Im Jahr 2020 wurden beim Lohnimport € 2,69 und bei den Steuern und Abgaben € 0,16 bereinigt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird deshalb ersucht, zur automatischen Bereinigung/Ausbuchung von Kleinstbeträgen unter € 2,99 pro Buchungszeile zuzustimmen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph Prendinger stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, dass die automatische Bereinigung der Kleinstbeträge unter € 2,99 pro Buchungszeile jederzeit erfolgen kann.

Die € 2,99 wird deswegen als Betrag herangezogen, da dies die Mahngrenze ist. Alles über € 3,00 wird im Mahnlauf berücksichtigt.

Bevor die automatische Bereinigung durchgeführt wird, wird eine Liste erstellt, wo die Personen/Firmen mit den Beträgen ersichtlich sind. Die Beträge setzen sich aus den einzelnen Buchungszeilen zusammen und ergeben dann einen Gesamtbetrag. Der Kleinstbetrag von € 2,99 bezieht sich allerdings nur auf die einzelne Buchungszeile nicht auf den Gesamtbetrag.

Die Liste wird von den zuständigen Sachbearbeitern überprüft und dieser gibt die jeweiligen Buchungszeilen sachlich frei. Danach zur Unterschrift je nach Gesamthöhe vorgelegt und nach dieser Freigabe wird die Bereinigung durchgeführt.

Die Kleinstbeträge bei den laufenden Exekutionen werden nicht bereinigt, diese bleiben bis zum Abschluss der Exekution auf den jeweiligen VA-Stellen oder Abgabenkonten.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 85324/2021/Wo

Betreff: Darlehensaufnahme für Ankauf Miet- und Pachtobjekt

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2022 ist für den Ankauf eines Miet- und Pachtobjektes eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 1.900.000,--

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv; kal/360
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalrate jeweils 31. März und 30. September beginnend voraussichtlich mit 30.09.2022
Verzinsung:	<u>VARIANTE 1</u> a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn anschließend Neuverhandlung % b) 20 Jahre fix ab Tilgungsbeginn % <u>VARIANTE 2</u> variabel auf Basis 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %
Zuzählung:	entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf
Sonstiges:	spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
- HYPO-BANK Burgenland AG
- HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG
- UniCredit Bank Austria AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
- Kommunalkredit Austria AG
- VOLKSBANK Wien AG
- Bausparkasse Wüstenrot AG
- Sparkasse Pottenstein NÖ

Ein Angebot wurde abgegeben am:

kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 19.11.2021
per Post eingelangt am 23.11.2021
per Post eingelangt am 23.11.2021
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 25.11.2021/10:25 Uhr
per E-Mail eingelangt am 25.11.2021/10:59 Uhr
per E-Mail eingelangt am 24.11.2021
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 24.11.2021

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor (Stand 19.11.2021: -0,528% + 0,18% = dzt. 0,18%) zuzüglich eines **Aufschlages von 0,18%-Punkten**.

Berndorf, am 26.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 23.) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg die Aufnahme eines Darlehens für den Ankauf eines Miet- und Pachtobjektes im Ausmaß von **€ 1.900.000,-** mit einer Laufzeit von **20 Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,18%punkten p.a.** bei der **BAWAK P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG**

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde zur Kenntnis genommen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: 29 Mandatäre stimmen zu
4 Gegenstimmen: GRin Henrich,
GR Schrenk, GR Weissenböck, GR Kozlik

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Berndorf
Kieslingerplatz 1-4, 2560 Berndorf

(der „Kreditnehmer“)

und

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**

Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 205340x

(die „Bank“ oder „BAWAG P.S.K.“)

IBAN: AT89 6000 0005 4011 0263

Präambel

Die Bank erklärt sich hiermit bereit, dem Kreditnehmer einen einmal ausnutzbaren Kredit unter den folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Kredit und Kreditbetrag:

EUR 1.900.000,00

in Worten: Euro einemillionneunhunderttausend 00/100

2. Verwendungszweck:

Ankauf Miet- und Pachtobjekt

3. Inanspruchnahme:

- 3.1. Der Kreditnehmer hat eine Inanspruchnahme unter Einhaltung einer Avisofrist von 3 Bankarbeitstagen vorab schriftlich per Ziehungsnotiz mitzuteilen. In der Ziehungsnotiz ist der Ziehungsbetrag, der Tag der Inanspruchnahme und das Konto, auf das der Ziehungsbetrag zu überweisen ist zu nennen. Der Tag einer Inanspruchnahme muss ein Bankarbeitstag sein.
- 3.2. Als letztmöglicher Tag der Inanspruchnahme und somit das Ende des Bereitstellungszeitraums gilt der fünfte Bankarbeitstag vor der ersten Tilgung iS des Punktes 6.1..
- 3.3. Am Ende des Bereitstellungszeitraums noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge verfallen.

4. Inanspruchnahmebedingungen:

Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen in für die Bank zufrieden stellender Form erfüllt sind:

- es liegt kein Kündigungsgrund vor;
- Übermittlung der aktuellen Rechnungsabschlüsse und damit zusammenhängenden Informationen an die Bank;
- Übermittlung aller von der Bank angeforderten Kundenidentifikations-Informationen und -Unterlagen (z.B. Ausweiskopien, etc.);
- Übermittlung des die Kreditaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses;
- Übermittlung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kreditaufnahme (falls erforderlich);
- Übermittlung des Fördervertrages bzw. der Förderzusicherung (sofern es sich um einen geförderten Kredit handelt);
- Übermittlung des Lastschriftmandats iS des Punktes 6.2..

5. Konditionen:

- 5.1. Die Bank berechnet dem Kreditnehmer Zinsen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,18 %-Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Verlautbarung der European Banking Federation, und wird nicht gerundet.

Sollte der Referenzzinssatz niedriger als „Null“ sein, so wird zum Zwecke der Ermittlung des für diesen Kreditvertrag maßgeblichen Zinssatzes vereinbart, dass der Referenzzinssatz „Null“ beträgt.

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der vereinbarte Zinssatz sowie die EURIBOR-Untergrenze von 0,00 % in Zusammenhang mit der anzuwendenden Marge auf Grundlage des wirtschaftlichen Ergebnisses

der Vertragsverhandlungen sachlich gerechtfertigt ist und eine Hauptleistungspflicht im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellt.

Der Zinssatz wird von der Kreditgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode angepasst.

Der von der European Banking Federation auf deren dafür eingerichteten Website www.euribor-ebf.eu jeweils zwei (2) Bankarbeitstage vor dem 31.03. und 30.09. verlautebarte EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz der nächstfolgenden Abrechnungsperiode.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 5.2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360).
- 5.3. Im Falle und für die Dauer eines Verzuges hat der Kreditnehmer einen Verzugszinssatz in Höhe von 5,5 % zuzüglich zu dem gemäß Punkt 5.1. verrechneten Zinssatz zu bezahlen.
- 5.4. Die Bank berechnet dem Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredites die im jeweils geltenden Preisblatt „Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite“ festgelegten Verwaltungsentgelte.

6. Rückzahlung:

- 6.1. Ab 30.09.2022 bis 31.03.2042 ist der Kredit in 40 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.
- 6.2. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank hiermit, vom Verrechnungskonto (IBAN AT82 2024 5005 0005 6007) alle vom Kreditnehmer auf Grund dieses Vertrages geschuldeten Beträge einzuziehen; ein unterfertigtes Lastschriftmandat ist zu übermitteln.
- 6.3. Rückgezählte bzw. vorzeitig rückgezählte Beträge sind nicht wieder ausnützbar.

7. Vorzeitige Rückzahlung:

- 7.1. Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit vorzeitig teilweise oder zur Gänze unter Einhaltung einer Avisofrist von 5 Bankarbeitstagen zu einem Zinszahlungstermin bzw. bei Fixzins zum Ende der Fixzinsbindung zurückzuzahlen.
- 7.2. Ist oder wird die Erfüllung einer Verpflichtung der Bank unter diesem Kreditvertrag unzulässig, dann ist der Kreditnehmer verpflichtet, den ausstehenden Kredit am letzten Tag der laufenden Zinsperiode, in welcher der Kreditnehmer eine entsprechende Mitteilung der Bank erhält, oder einem früheren von der Bank festgelegten Tag (der nicht vor dem letzten Tag einer gesetzlich anwendbaren Nachfrist liegen darf) zurückzuzahlen.

8. Abrechnung und Zahlung:

- 8.1. Die Abrechnung des Kreditkontos erfolgt jeweils am 31.03. und 30.09..
- 8.2. Alle vom Kreditnehmer in Erfüllung dieses Kreditvertrages zu leistenden Zahlungen haben netto ohne Abzug von direkten oder indirekten Steuern, Abgaben und Gebühren jedweder Art zu erfolgen, es sei denn, der Kreditnehmer ist gesetzlich verpflichtet, einen derartigen Abzug vorzunehmen. In einem solchen Fall wird der Kreditnehmer die zu leistende Zahlung derart erhöhen, dass die Bank nach dem erfolgten Abzug einen Betrag erhält, der dem Betrag entspricht, den sie erhalten hätte, wenn kein Abzug erfolgt wäre.

Erfolgt eine Zahlung des Kreditnehmers nicht am letzten Tag einer Zinsperiode bzw. am sonst vereinbarten Zeitpunkt, hat der Kreditnehmer der Bank den Vorfälligkeitschaden zu ersetzen. Dieser ist der von der Bank ermittelte Differenzbetrag, der sich daraus ergibt, dass die Zinsen (unter Einbeziehung der Marge), die die Bank auf den Kredit von dem Bankarbeitstag nach der Zahlung bis zum letzten Tag der Zinsperiode erhalten

Stadtgemeinde Berndorf
IBAN: AT89 6000 0005 4011 0263

hätte, denjenigen Betrag übersteigen, den die Bank bei Platzierung des gezahlten Betrags als Einlage am relevanten Interbankenmarkt von dem Bankarbeitstag nach der Zahlung bis zum letzten Tag der Zinsperiode dieses Kredits erhalten könnte.

9. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten:

Der Kreditnehmer trägt die mit dem Abschluss, Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages und allfälligen damit zusammenhängenden Dokumenten verbundenen gesetzlichen Gebühren und sonstigen Kosten und Aufwendungen der Bank.

10. Sicherheiten:

Die Kreditgewährung erfolgt blanko.

11. Zusicherungen und Gewährleistungen:

Der Kreditnehmer sichert zu und gewährleistet jeweils am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages, am Tag jeder Ziehung und am letzten Tag jeder Zinsperiode mit Bezug auf die dann bestehenden Tatsachen und Umstände, bis alle unter dem Kredit ausstehenden Beträge vollständig getilgt worden sind, dass,

- 11.1. für den Abschluss und die Erfüllung des Kreditvertrages und der Sicherheitendokumente jede allenfalls erforderliche Genehmigung eingeholt wurde und, dass diese jeweils vollumfänglich wirksam besteht;
- 11.2. die unter dem Kreditvertrag und den Sicherheitendokumente bestehenden Verpflichtungen rechtswirksam und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar sind;
- 11.3. die Unterzeichnung des Kreditvertrages und der Sicherheitendokumente sowie die Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen weder gegen geltendes Recht noch gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt;
- 11.4. kein Kündigungsgrund vorliegt, kein Kündigungsgrund durch eine Inanspruchnahme eintritt und kein anderer Umstand gegeben ist, der unter einer anderen Vereinbarung einen Kündigungsgrund darstellen würde;
- 11.5. keine gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen den Kreditnehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen anhängig sind oder drohen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Kreditvertrag haben können;
- 11.6. die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag zumindest im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Forderungen gegen den Kreditnehmer stehen (ausgenommen die durch Gesetz zwingend vorrangigen Forderungen);
- 11.7. die in diesem Vertrag genannten Rechnungsabschlüsse die Finanz- und Vermögenslage des Kreditnehmers zum jeweiligen Stichtag der Erstellung wahrheitsgemäß darstellen und dass seit diesem Tag keine wesentliche nachteilige Änderung in der Finanz- und Vermögenslage eingetreten ist;
- 11.8. alle Informationen, die vom oder für den Kreditnehmer für Zwecke des Abschluss dieses Kreditvertrages oder der Sicherheitendokumente bereitgestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten richtig, vollständig und nicht irreführend waren;
- 11.9. alle Rechtsgeschäfte des Kreditnehmers und seiner verbundenen Unternehmen nach bestem Wissen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden;
- 11.10. der Kreditnehmer diesen Kreditvertrag ausschließlich für eigene Rechnung abschließt.

12. Allgemeine Verpflichtungen

- 12.1. Der Kreditnehmer wird für die Verzinsung und Rückführung dieses Kredites in seinem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge treffen.

- 12.2. Der Kreditnehmer wird sicherstellen, dass seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu jeder Zeit zumindest den gleichen Rang mit allen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers (mit Ausnahme jener, die zwingend durch Gesetz bevorrangt sind) haben.

13. Informationspflicht:

- 13.1. Der Kreditnehmer wird der Bank während der Laufzeit dieses Kredites den jährlichen Haushaltsplan und den jährlichen Rechnungsabschluss binnen 180 Kalendertagen ab dem Ende des letzten Haushaltsjahres übermitteln.
- 13.2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jede wesentliche Änderung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage sowie sonstige Umstände, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem Kreditvertrag gefährden könnten, umgehend bekannt zu geben.
- 13.3. Der Kreditnehmer hat die Bank unverzüglich über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes iSd Punktes 14.2. zu informieren.

14. Kündigung:

- 14.1. Außerordentliche Kündigung:
Jeder Vertragsteil kann den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.
- 14.2. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Der Kreditnehmer verletzt eine Zahlungspflicht aus dem Kreditvertrag.
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente erfüllt eine wesentliche Verpflichtung gemäß diesem Kreditvertrag nicht, es sei denn, dies wird – sofern überhaupt heilbar – innerhalb von 10 Bankarbeitstagen geheilt.
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente haben unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht.
 - Es tritt eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers ein und die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Bank wird dadurch gefährdet.
 - Es wird für den Kreditnehmer rechtswidrig, seine Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag zu erfüllen.
 - Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß diesem Kreditvertrag sind unrichtig oder irreführend oder stellen sich im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem sie abgegeben wurden, als unrichtig oder irreführend heraus.
 - Der Kreditnehmer oder eine Partei der Sicherheitendokumente sind zahlungsunfähig, überschuldet oder nehmen auf Grund finanzieller Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren Gläubigern zum Zwecke einer Umschuldung auf.
 - Es liegt einer der folgenden Umstände in Bezug auf den Kreditnehmer oder einer Partei der Sicherheitendokumente vor: Einstellung von Zahlungen, Vergleich über bestehende, fällige oder fällig werdende Verbindlichkeiten oder jede sonstige gleichartige Einigung mit einer Mehrzahl von Gläubigern, Bestellung eines Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters oder Regierungskommissär, Einleitung eines Exekutionsverfahrens, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (soweit gesetzlich erlaubt).
 - Eine allenfalls bestellte Sicherheit wird ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar oder es tritt eine wesentliche negative Veränderung in der Werthaltigkeit einer Sicherheit ein.
- 14.3. Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kann die Bank diesen Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ausstehende Beträge ganz oder teilweise fällig stellen sowie allfällige noch nicht ausgenutzte Kreditbeträge kürzen oder zur Gänze streichen.
- 14.4. Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

Stadtgemeinde Berndorf
IBAN: AT89 6000 0005 4011 0263

- 14.5. Die Nichtausübung eines Kündigungsrechtes oder eines sonstigen Rechtes gemäß diesem Vertrag durch die Bank gilt nicht als Verzichtserklärung, auch schließt eine teilweise Ausübung eines Rechtes keine weitere oder andere Ausübung dieses oder eines anderen Rechtes aus.
- 14.6. Die Bank hat das Recht, bis zur vollen Auszahlung des Kreditbetrages von diesem Vertrag zurückzutreten und die Auszahlung des Kreditbetrages ganz oder teilweise zu verweigern, wenn ein wichtiger Grund in diesem Vertrage vorliegt.
- 14.7. Der Kreditnehmer ersetzt der Bank jeglichen Schaden, der der Bank durch das Vorliegen eines Kündigungsgrundes entsteht.

15. Abtretung und Übertragung:

- 15.1. Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, bestehende und künftig entstehende Rechte und Pflichten aus diesem Kreditvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank abzutreten oder zu übertragen.
- 15.2. Die Bank ist berechtigt, unwiderruflich, nach freiem Ermessen und jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) sämtliche bestehende und künftig entstehende Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Kredit oder Teilen davon und einschließlich die im Zusammenhang mit diesem Vertrag gewährten Sicherheiten, unter vollinhaltlicher Aufrechterhaltung sämtlicher vereinbarter Bedingungen und Konditionen, an Dritte (insbesondere an Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum) zu übertragen, sodass der Dritte anstelle der Bank als neuer Vertragspartner in den Kreditvertrag eintritt und sämtliche bestehenden oder künftig entstehenden Rechte und Pflichten der Bank als Kreditgeberin übernimmt. (Vertragsübernahme). Der Kreditnehmer stimmt dieser Vertragsübernahme zu.
- 15.3. Zusätzlich zu den anderen Rechten der Bank unter diesem Punkt 15., kann die Bank ohne Zustimmung oder Benachrichtigung des Kreditnehmers jederzeit über alle Rechte aus dieser Vereinbarung zu Sicherungszwecken gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank, der Europäischen Zentralbank, Zentralbanken von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder sonstige geeignete Refinanzierungsinstitute verfügen, um Verbindlichkeiten der Bank zu besichern, wobei eine solche Sicherheitenbestellung die Bank nicht von ihren Verpflichtungen unter diesem Vertrag befreit und der Begünstigte aus der Sicherheit die Bank in keinerlei Hinsicht als Partei dieses Vertrages ersetzen soll und gegenüber dem Kreditnehmer keinerlei Rechte entstehen, die über dessen Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinausgehen.
- 15.4. Für den Fall der Abtretung oder Übertragung nach Punkt 15.2. wird die Bank den Kreditnehmer von einem solchen Forderungsübergang im eigenen Ermessen gesondert informieren. Die Bank verbleibt, bis auf deren Widerruf, alleiniger Ansprechpartner des Kreditnehmers. Die Bank oder die neue Kreditgeberin wird den Kreditnehmer darüber informieren, auf welche Kontoverbindung auf Grund des Übergangs der Forderung mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden kann.

16. Allgemeine Bestimmungen:

- 16.1. Mehrere Kreditnehmer haften hinsichtlich sämtlicher Haupt- und Nebenverpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Zur Empfangnahme des Kreditbetrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Mitteilungen ist jeder einzelne Kreditnehmer mit Wirkung für und gegen alle berechtigt und ermächtigt.
- 16.2. Mitteilungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihr bekannt gegebene oder sonst bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind.
- 16.3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Kreditvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank.
- 16.4. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 16.5. Als Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diesem ergebenden Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien vereinbart.
- 16.6. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Bank

im Sinne von Z. 43 Abs. 1 AGB auch berechtigt, da der Kalkulation des vereinbarten Zinssatzes Ihre gegenwärtige Bonitätseinstufung zugrunde liegt, bei Veränderungen der Bonität des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des Zinssatzes vorzunehmen.

- 16.7. Dieser Kredit kann gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen sowie gemäß § 301 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) in Verbindung mit den Bestimmungen der Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) als Vermögenswert zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß VAG gehalten werden. Bezug nehmend auf die VU-KAV wird klargestellt, dass es sich um einen einmal ausnutzbaren nicht nachrangigen Kredit handelt. Der Begriff Kredit wird dabei als Synonym für Darlehen iSd § 13 Z. 3 VU-KAV verstanden, wobei klargestellt wird, dass es sich dabei um einen (entgeltlichen) Kreditvertrag iSd § 988 ABGB handelt.

Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Grund auch immer, gegen Forderungen der Bank (oder deren Einzelrechtsnachfolger) aus diesem Kreditvertrag aufzurechnen und aus diesem Grund seine Zahlungspflichten ganz oder teilweise zurückzubehalten. Er verzichtet auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz der Bank.

Insbesondere ist der Kreditnehmer nicht berechtigt,

- (i) gegen in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 2 Abs. 2 FBSchVG aufzurechnen oder Zahlungen auf diese zurückzubehalten;
- (ii) gegen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen auf diese zurückzubehalten, die zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 VAG gehalten werden.

Die Bank ist berechtigt, mit Forderungen gegen Forderungen des Kreditnehmers aufzurechnen.

- 16.8. Alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind persönlich, per Brief oder E-Mail mit (unterfertigtem) eingescanntem pdf an nachfolgend – oder bei Änderungen gesondert – bekannt gegebenen Kontakt zu übermitteln:

An die Bank:
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Herrn Reinhold Schlaffer
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
E-Mail: reinhold.schlaffer@bawagpsk.com
Telefon: 059905/42060

An den Kreditnehmer:
Stadtgemeinde Berndorf
z.H. Herrn Bgm. Franz Rumpler
Kislingerplatz 1-4, 2560 Berndorf
E-Mail: post@berndorf.gv.at
Telefon: 02672/ 822530

- 16.9. Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet.

17. Zustimmungserklärung:

- 17.1. Der Kreditnehmer erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG (Verzicht auf das Bankgeheimnis) ausdrücklich damit einverstanden, dass ihn oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Bank zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts, insbesondere an die Wüstenrot Versicherungs-AG und andere Versicherungsunternehmen
 - Refinanzierungsgeber der Bank, denen gegenüber die Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
 - die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG, Zahnärztekasse AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und BAWAG P.S.K.

Versicherung AG weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den Kreditnehmer an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Bank rückübermitteln können.
Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Bank überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Kreditvertrages auszuhändigen.

- 17.2. Der Kreditnehmer erklärt sich weiters gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank die im Kreditvertrag enthaltenen Informationen, eine Abschrift des Kreditvertrags sowie Informationen zum Zahlungs- oder Leistungsverhalten des Kreditnehmers zum Zwecke der Abtretung/des Verkaufs der Forderung, einschließlich der Einräumung einer Beteiligung daran, an den Käufer (Erwerber, Teilhaber) der Forderung, die Wüstenrot Versicherungs-AG oder sonstige Käufer, übermittelt. Der Kreditnehmer entbindet die Bank gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis betreffend die Vertragsübernahme und Abtretung gemäß Punkt 15.2.
- 17.3. Der Kreditnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank den Namen des Kreditnehmers, gegebenenfalls das Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige vom Kreditnehmer bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle Ihrer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens bzw. des vom Kreditnehmer vertretenen Vertragspartner für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG, Zahnärztekasse AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und BAWAG P.S.K. Versicherung AG übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Der Kreditnehmer kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).
- 17.4. Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim E-Banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
- 17.5. Der Kreditnehmer gibt ausdrücklich seine Zustimmung, von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei der Kreditnehmer einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimmt. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Der Kreditnehmer kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

Der Kreditnehmer bestätigt hiermit, dass die Kreditaufnahme auf

☐ eigene Rechnung ☐ fremde Rechnung

erfolgt und gemäß Niederösterreichischer Gemeindeordnung genehmigungspflichtig/nicht genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde ist. *(nicht Zutreffendes bitte streichen)*

Der Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2021, GZ/Top 23 beschlossen. *im Umlaufwege*

Berndorf, 20.12.2021

Ort, Datum Für den Kreditnehmer:

Wien, 07.12.2021 Für die Bank:

(BGM. FRANZ RUMPLER)

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden

(STR. CHRISTOPH PRENDINGER)

(GR. GERALD WOLF)

(GR. ANDREAS KRONFELLNER)

REFERATBOGEN

Zahl: 2110,2111/2021 Abl

Betreff: Nachträgliche BESCHLUSSFASSUNG für die SCHULFREMDE BENÜTZUNGEN für das Schullahr 2021/2022 - VOLKSSCHULEN Berndorf und St. Veit

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Wie alljährlich liegen nun wieder die Ansuchen in der Beilage um SCHULFREMDE BENÜTZUNG der Räumlichkeiten in der **Volksschule Berndorf und Volksschule St. Veit** vor. Die Benützungsgebühr wird in Form einer Subvention an die Vereine von der Stadtgemeinde Berndorf refundiert bzw. verrechnet:

VS Berndorf

Subvention:

ASKÖ
Musikschule Berndorf
Pfadfinder

Turnsaalbenützung
Klassenbenützung
Turnsaalbenützung

Verrechnung:

Karin Holzer
Peter Taufler
Marion Salinger
Jaqueline Arefie

Gymnastikraum
Gymnastikraum
Gymnastikraum
Gymnastikraum

VS St. Veit

Subvention:

ATUS St. Veit
UNION St. Veit
MUSIKSCHULE TRIESTINGTAL
Singkreis St. Veit

Turnsaalbenützung
Turnsaalbenützung
Klassenbenützung
Klassenbenützung

Verrechnung:

Kozarits Christoph

Turnsaalbenützung

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 04.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich im Umlaufwege die SCHULFREMDEN BENÜTZUNGEN der Räumlichkeiten in der Volksschule Berndorf und Volksschule St. Veit.“

VS Berndorf

Subvention:

ASKÖ
Musikschule Berndorf
Pfadfinder

Turnsaalbenützung
Klassenbenützung
Turnsaalbenützung

Verrechnung:

Karin Holzer
Peter Taufler
Marion Salinger
Jaqueline Arefie

Gymnastikraum
Gymnastikraum
Gymnastikraum
Gymnastikraum

VS St. Veit

Subvention:

ATUS St. Veit
UNION St. Veit
MUSIKSCHULE TRIESTINGTAL
Singkreis St. Veit

Turnsaalbenützung
Turnsaalbenützung
Klassenbenützung
Klassenbenützung

Verrechnung:

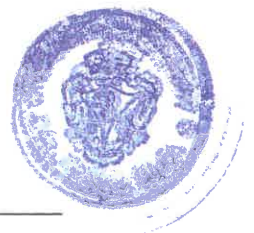
Kozarits Christoph

Turnsaalbenützung

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2110,2111/2021/Abi

Betreff: Beschlussfassung schulische Nachmittagsbetreuung VS Berndorf u. VS St. Veit
Abrechnung Schuljahr 2020/2021 Volkshilfe NÖ

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Nach Vorlage der Ergebnisrechnungen für das Schuljahr 2020/2021 für die Standorte Berndorf und St. Veit zeigt das Gesamtergebnis einen Abgang in der Höhe von

VS Berndorf

VS St. Veit

ERGEBNISRECHNUNG Schuljahr 2020 / 2021	
Berndorf VS	
Schulische Nachmittagsbetreuung	
Ferienbetreuung	
KoSt: 3006154, 3002455	
EINNAHMEN	Betrag
Elternbeiträge	
Betreuungsbeiträge Schuljahr	€ 40.905,00
Betreuungsbeiträge Ferien	€ 5.875,00
Beschäftigungsbeiträge	€ 1.537,50
uneinbringliche Elternbeiträge	€ -840,90
Essensbeiträge SJ und Ferien	€ 16.547,70
AMS Beiträge Kurzarbeit	€ 3.979,88
Landesförderung Ferien BiG	Gemeinde
GESAMTEINNAHMEN	€ 68.004,18
AUSGABEN	Betrag
Personalkosten	
Personalkosten	€ 88.889,35
Sachkosten	
Warenaufsatz Spesen	€ 16.516,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter, Ausstattung, Reinigung	€ 40,90
Reisekosten, Km-Gelder	€ 21,00
Büromaterial, Formulare	€ 162,42
Telefon/Porto	€ 68,17
Übrige Kosten	€ 55,50
Pädagogisches Material, Bildungskosten	€ 1.694,96
	€ 18.549,45
Pädagogische Grundlagen, Fachaufsicht, Organisation	€ 16.988,82
GESAMTAUSGABEN	€ 124.435,82
ABGANG	€ -58.431,64
max. Gruppenförderung Land NÖ (3 Gruppen)*	€ 27.000,00
* vom Schulleiter beantragt	

ERGEBNISRECHNUNG Schuljahr 2020 / 2021	
Schulische Nachmittagsbetreuung	
St. Veit an der Triesting	
KoSt: 3005254	
EINNAHMEN	Betrag
1. Elternbeiträge	
Betreuungsbeiträge	€ 41.395,50
Beschäftigungsbeitrag	€ 1.472,50
Essensbeiträge	€ 20.381,40
AMS Beiträge Kurzarbeit	€ 1.434,16
	€ 64.684,56
GESAMTEINNAHMEN	€ 64.684,56
AUSGABEN	Betrag
1. Personalkosten	
Personalkosten	€ 69.881,73
	€ 69.881,73
2. Sachkosten	
Warenaufsatz	€ 20.496,53
Geringwertige Wirtschaftsgüter, Ausstattung	€ 131,66
Instandhaltung, Reinigung	€ 84,92
Büromaterial	€ 197,59
Telefon/Porto	€ 74,60
Pädagogisches Material, Bildungskosten	€ 1.824,79
Kilometergelder	€ 543,48
Förderungsverluste	€ 86,00
Sonstiges	€ 84,40
	€ 23.472,97
3. Pädagogische Grundlagen, Fachaufsicht, Organisation	€ 14.768,71
GESAMTAUSGABEN	€ 108.123,41
ABGANG	€ -43.438,85
max. Gruppenförderung Land NÖ (2,5 Gruppen)*	€ 22.500,00
* vom Schulleiter beantragt	

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 12. November 2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, die Auszahlung der Abgangsdeckung für die schulische Nachmittagsbetreuung (Schuljahr 2020/2021) in der VS Berndorf mit € 56.431,44 brutto und für die VS St. Veit mit € 43.438,85 brutto an die Volkshilfe Niederösterreich.

VS Berndorf
ABGANG somit - € 56.431,44

VS St. Veit
ABGANG somit - € 43.438,85

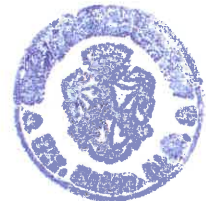
Gruppenförderung
Land NÖ (3 Gruppen) € 27.000,00
Landesförd. Ferien wurde
von Schulamt beantragt
und bereits bewilligt € 3.683,33

Gruppenförderung
Land NÖ (3 Gruppen) € 27.000,00

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, am 12. November 2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/399-2021/ST

Betrifft: Nachtrag über den Einbau von Schalldämpfern in die Lüftungsanlage des Kindergartens Klostermannngasse

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über den Einbau von Schalldämpfern in die Lüftungsanlage des Kindergartens Klostermannngasse fassen.

Firma Ing. Johannes Schneider GmbH	€ 4.677,71
------------------------------------	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 4.677,71
MWSt.	€ 935,54

Summe inkl. MWSt.	€ 5.613,25
-------------------	------------

Beauftragt wurde ohne weitere Anbotseinholungen die Firma Schneider, da diese den Auftrag für die Errichtung der Lüftungsanlage hat und die Arbeiten bereits begonnen hatte. Dieser Nachtrag wurde notwendig, da der Ersteller der Ausschreibung (technisches Büro Ing. Heiling) diese Position nicht in das LV übernommen hatte.

Die Kostendeckung ist im HHVA 2021 gegeben.

Berndorf, am 12.11.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung im Umlaufwege.

Berndorf, am 17.12.2021

Nachträglicher Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über den Einbau von Schalldämpfern in die Lüftungsanlage des Kindergartens Klostermannngasse fassen.

Firma Ing. Johannes Schneider GmbH	€ 4.677,71
------------------------------------	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 4.677,71
MWSt.	€ 935,54

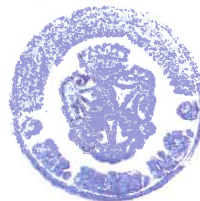
Summe inkl. MWSt.	€ 5.613,25
-------------------	------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2021 gegeben.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/394-2021/ST

Betrifft: Beauftragung Gutachter zur Schadensfeststellung an der Baustelle Kindergarten
Klostermannngasse.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Unlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Beauftragung von sachverständigen Gutachtern zur Schadensfeststellung auf der Baustelle Kindergarten Klostermannngasse fassen.

PP-SV-Büro Paulo Manuel Domingos Palma	€ 3.915,56
Ing. Martin Ramharter	€ 758,00
Summe exkl. MWSt.	€ 4.673,56
MWSt.	€ 934,71
Summe inkl. MWSt.	€ 5.608,27

Das Gutachten von Ing. Ramharter wurde beauftragt, weil die Stellungnahme der Firma Bauder, die Hr. Hinterreiter auf Grund des Gutachtens von Hr. Paulo Domingos Palma (der von der Stadtgemeinde Berndorf als Erstgutachter beauftragt wurde), angefordert hat, so geschrieben war, dass die Ausführung der Zeltdächer mit dem Material, welches Hr. Hinterreiter von der Firma Bauder verwendet hat unter jeder Menge voraussetzender Punkte für die Zeltdächer verwendbar sein hätte können, jedoch die voraussetzenden Punkte nicht erfüllt waren bzw. wurden und schließlich die Verarbeitung nicht den Herstellervorgaben entsprach.

Herr Pachler von der Firma Reiter, die mit der Weiterführung der Dacharbeiten beauftragt wurde, hat darauf aufmerksam gemacht, dass er die Ausführung der Zeltdachabdichtung für unzulänglich hält und darauf nicht weiterarbeiten wird. Deshalb wurde Ing. Ramharter beauftragt, die Aussagen von Hr. Pachler zu überprüfen, um sicher zu gehen, dass die von Hr. Pachler vorgeschlagene Sanierung auch tatsächlich notwendig ist.

Hr. Ing. Ramharter hat auch herausgefunden, dass das von Hr. Hinterreiter verwendete Produkt von seiner Anbotslegung abweicht und nicht jene Qualitätskriterien erfüllt, die das angebotene Produkt erfüllt hätte. Dies bedeutet, dass Hr. Hinterreiter auch eine Änderung der Ausführung gegenüber seinen angebotenen Leistungen vorgenommen hat, ohne die ÖBA und den AG über diese Tatsache vorher zu informieren und die geänderte Ausführung bestätigen zu lassen.

Ein Vertreter der Versicherung der Firma Hinterreiter war bereits auf der Baustelle und hat die Schäden besichtigt.

Die entstandenen Schäden und deren finanziellen Beträge, inkl. Gutachterkosten etc. werden der Versicherung der Firma Hinterreiter gemeldet.

Die Kostendeckung ist im 1. NAVA 2021 gegeben.

Berndorf, am 29.11.2021

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung.

Berndorf, am 17.12.2021

Nachträglicher Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom 17.12.2021
zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Beauftragung von sachverständigen Gutachtern zur Schadensfeststellung auf der Baustelle Kindergarten Klostermannngasse fassen.

PP-SV-Büro Paulo Manuel Domingos Palma	€ 3.915,56
Ing. Martin Ramharter	€ 758,00

Summe exkl. MWSt.	€ 4.673,56
MWSt.	€ 934,71

Summe inkl. MWSt.	€ 5.608,27
-------------------	------------

Die Kostendeckung ist im 1. NAVA 2021 gegeben.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/395Ka

Betrifft: Abschluss eines Förderungsvertrags mit der KPC über die Errichtung einer KEM-PV-Anlage

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Das von der Stadtgemeinde Berndorf eingereichte Förderansuchen über die Errichtung der KEM Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 31,35 kWp am Kindergarten Klostermannsgasse, wurde vom Präsidium des Klima- und Energiefonds positiv beurteilt.

Für das Projekt konnten Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 39.713,00 berücksichtigt werden. Die Förderhöhe für das Projekt beträgt € 11.756,00.

Über diesen Betrag soll ein Förderungsvertrag mit der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) abgeschlossen werden.

Um Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Vorhaben
5/2402-0100

Berndorf, am 10.11.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.Dezember 2021

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Vzbgm Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, den Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Komunalkredit Public Consulting (KPC) über die Errichtung einer KEM PV-Anlage am Kindergarten Klostermanngasse. Die zugesagte Förderhöhe beträgt € 11.756,00.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: TBE 2022/Abi

Betreff: Beschlussfassung zur Vergabe der Betreuung der Tagesbetreuungs-Einrichtung für den Standort Berndorf, im Gebäude des Kindergartens Klostermannngasse 9

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Es wurden drei Angebote für die Betreuung einer Tagesbetreuungseinrichtung ab Frühjahr 2022 für den Standort Berndorf im Gebäude des Kindergartens Klostermannngasse 9 eingeholt: von Volkshilfe, Hilfswerk und Fr. Paulina Eminovic- wobei das Angebot von Frau Eminovic aufgrund der nicht vorhandenen personellen Ressourcen nicht in Betrachtung gezogen wurde.

Nach Vorlage der Angebote von Volkshilfe und Hilfswerk, zeigt die Gegenüberstellung auf jährlicher Basis folgendes Ergebnis, wobei als Ausgangsbasis die Annahme gilt, dass vier Kinder ganztags und vier Kinder halbtags betreut werden.

	Volkshilfe	Hilfswerk
Öffnungszeiten	Mo-Fr 7.00 -16.30	Mo-Do 7.00-16.30, Fr 7.00-15.00
Personalkosten	EUR 116.000,00	EUR 112.077,00
Bildung und fachl. Begl.	In Personalkosten enthalten	EUR 2.996,00
Sonstiger Aufwand	In Personalkosten enthalten	EUR 3.300,00
Organisationskosten	In Personalkosten enthalten	EUR 16.890,00
Summe Personalkosten gesamt	EUR 116.000,00	EUR 135.263,00
Elternbeiträge	EUR 31.200,00	EUR 30.720,00
Personal- u Sachkostenzuschuss Land NÖ	EUR 24.322,00	EUR 23.554,00
Personal- u Sachkostenzuschuss Standortgemeinde	EUR 9.729,00	EUR 9.422,00
ABGANG	EUR 50.749,00	EUR 71.567,00

Die Personalkostenförderung 15a ist nicht berücksichtigt – diese wäre für 12 Monate EUR 76.890,00 und richtet sich nach den Vollzeitäquivalenten der Betreuerinnen. Eine aliquotierte Personalkostenförderung könnte im Zeitraum April 2022-August 2022 beantragt werden. Ob es für das kommende Jahr 2022/2023 eine Personalkostenförderung 15a geben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen – ebenso ist die Höhe derselben noch nicht abzusehen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09.12. 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 29.) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, die Vergabe der Betreuung der Tagesbetreuungseinrichtung für den Standort Berndorf im Gebäude des Kindergartens Klostermannngasse 9, an die Volkshilfe gemäß vorliegendem Angebot:

	Volkshilfe
Öffnungszeiten	Mo-Fr 7.00 -16.30
Personalkosten	EUR 116.000,00
Elternbeiträge	EUR 31.200,00
Personal- u Sachkostenzuschuss Land NÖ	EUR 24.322,00
Personal- u Sachkostenzuschuss Standortgemeinde	EUR 9.729,00
ABGANG	EUR 50.749,00

Die Personalkostenförderung 15a ist nicht berücksichtigt – diese wäre für 12 Monate EUR 76.890,00 und richtet sich nach den Vollzeitäquivalenten der Betreuerinnen. Eine aliquotierte Personalkostenförderung könnte im Zeitraum April 2022-August 2022 beantragt werden. Ob es für das kommende Jahr 2022/2023 eine Personalkostenförderung 15a geben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen – ebenso ist die Höhe derselben noch nicht abzusehen.

Im Falle der Beauftragung werden folgende Elternbeiträge mitbeschlossen:
Ganztagesbetreuung: EUR 350,00 Halbtagesbetreuung: EUR 290,00

Abstimmung: 32 Mandatäre stimmen zu
1 Enthaltung: GRin Hromádka

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, am 09.12. 2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 12.000/2021/Benedek

Betreff: Beschlussfassung zum Ankauf von 5 Radarkabinen sowie 2 Messeinheiten der Firma G4S

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund einer nationalen Ausschreibung für den Ankauf oder Mietkauf von 5 Radarkabinen sowie 2 Messeinheiten aus der die Firma G4S als Bestbieter hervorging, soll diese auch mit der Errichtung der 5 Radarkabinen beauftragt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde muss die 5 Standorte in einer eigenen Verkehrsverhandlung noch bestätigen, diese Verhandlung nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat veranlasst.

Abänderung der Finanzierung Radargeräte – internes Darlehen

Im Voranschlag 2022, MFP 2023 und MFP 2024 ist unter der InvestitionsNr. 1000027/01 der Mietankauf von Radargeräten mit einer Gesamtsumme von € 250.000 (2022/€90.000; 2023/€90.000; 2024/€70.000) budgetiert. Die Finanzierung ist mit Eigenmitteln in der jeweiligen Höhe pro Jahr veranschlagt. Gedeckt wurde diese Eigenmittelfinanzierung im VA 2022 und MFP 2023-2024 durch geplante Einnahmen aus Radarstrafen in einer jährlichen Höhe von € 100.000.

Im Zuge des Vergleichs der vorliegenden Angebote wurde festgestellt, dass dieser Mietankauf durch die zur Verrechnung gelangenden Zinsen mit ca. € 18.000 im Zeitraum von 2022 bis 2024 doch sehr kostenintensiv ist.

Aufgrund dieser zusätzlichen Kosten soll der Ankauf bzw. die Finanzierung nun wie folgt abgeändert werden:

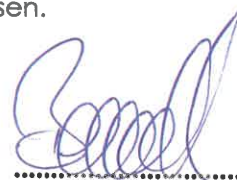
- Ankauf der Radargeräte in vollem Umfang im Jahr 2022 in Höhe von € 250.000
- Eigenmittelanteil in Höhe von € 90.000 wie im Voranschlag 2022 berücksichtigt
- Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Rücklage aus Ertragsanteilen (RücklagenNr. 99011) in Höhe von €160.000 im Jahr 2022 (Rücklagenstand laut VA 2022 per 01.01.2022 sowie 31.12.2022 in Höhe von €369.200)
- Rückführung der Rücklagenentnahme auf die allgemeine Rücklage aus Ertragsanteilen in Höhe von 160.000 bis spätestens 31.12.2023

Diese Korrektur ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wie oben angeführt zu budgetieren.

Die Kosten sind im Voranschlag 2021 berücksichtigt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 07.12.2021



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 07.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 30) der Tagesordnung:

Stadtrat Gerhard ULLRICH stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Ankauf von 5 Radarkabinen sowie 2 Messeinheiten der Firma G4S.

Aufgrund zusätzlicher Kosten soll der Ankauf bzw. die Finanzierung nun wie folgt abgeändert werden:

- Ankauf der Radargeräte in vollem Umfang im Jahr 2022 in Höhe von € 250.000
- Eigenmittelanteil in Höhe von € 90.000 wie im Voranschlag 2022 berücksichtigt
- Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Rücklage aus Ertragsanteilen (RücklagenNr. 99011) in Höhe von €160.000 im Jahr 2022 (Rücklagenstand laut VA 2022 per 01.01.2022 sowie 31.12.2022 in Höhe von €369.200)
- Rückführung der Rücklagenentnahme auf die allgemeine Rücklage aus Ertragsanteilen in Höhe von 160.000 bis spätestens 31.12.2023

Diese Korrektur ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wie oben angeführt zu budgetieren.

Die Kosten sind im Voranschlag 2021 berücksichtigt.

Das Angebot der Firma G4S liegen dem Referatbogen bei.“

Abstimmung: 30 Mandatäre stimmen zu
3 Gegenstimmen: GRin Henrich,
GR Schrenk, GR Weissenböck

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den 07.12.2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 12.000/2021/Benedek

Betreff: Beschlussfassung über die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes sowie eines Gutachtens für Behördenverfahren zur Verwirklichung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h innerhalb festgelegter Ortsgebiete

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für die geplante Umsetzung eines Tempolimits von 30 km/h im Ortsgebiet bzw. in festgelegten Ortsteilen der Stadtgemeinde Berndorf liegt eine Aufstellung, erstellt von der KH 13 Bau- und Verkehrstechnik e.U., über die erforderlichen Anforderungen und Umsetzungskriterien auf. Die daraus resultierenden und notwendigen Verordnungen müssen sowohl durch die BH Baden als auch durch die Stadtgemeinde Berndorf erfolgen, wofür ein koordiniertes gemeinsames Behördenverfahren erforderlich ist.

Die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und von Vorrangstraßen auf Landesstraßen sowie eine Kundmachung im Zusammenhang mit Ortstafeln erfolgt durch die BH Baden, auf Gemeindestraßen durch die Stadtgemeinde Berndorf jeweils im entsprechenden Wirkungsbereich gemäß StVO 1960.

Die KH 13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. soll für die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes und eines Gutachtens für Behördenverfahren beauftragt werden. Die Kosten gemäß Angebot setzen sich wie folgt zusammen:

Umsetzungskonzept als Pauschale	€ 2.900,- exkl. MwSt.
Behördenverfahren	<u>€ 2.425,- exkl. MwSt.</u>
Gesamt	€ 5.325,- exkl. MwSt.

Das detaillierte Angebot liegt dem Referatsbogen bei. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung allfälliger Pauschalierungen. Weitere erforderliche Leistungen werden gesondert verrechnet.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 31) der Tagesordnung:

Stadtrat Gerhard ULLRICH stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die KH 13 Bau- und Verkehrstechnik e.U., vertreten durch Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha, zur Erstellung eines Umsetzungskonzeptes sowie eines Gutachtens für Behördenverfahren zur Verwirklichung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h innerhalb festgelegter Ortsgebiete, zu beauftragen.

Die Kosten gemäß Angebot setzten sich wie folgt zusammen:

Umsetzungskonzept als Pauschale € 2.900,- exkl. MwSt.

Behördenverfahren € 2.425,- exkl. MwSt.

Gesamt € 5.325,- exkl. MwSt.

Das Angebot und eine Aufstellung über die erforderlichen Anforderungen und Umsetzungskriterien der KH 13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. liegen dem Referatsbogen bei.“

Abstimmung: 28 Mandatäre stimmen zu
5 Gegenstimmen: Vizebgm. Hoffer,
GRin Henrich, GR Schrenk,
GR Weissenböck, GR Kozlik

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 029-02/475-2021/ST

Betrifft: Beschluss über Arbeiten zur Instandsetzung von lockeren Gesimsteilen an der Rückseite des SPZ über dem Turnsaaleingang

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Arbeiten zur Instandsetzung von lockeren Gesimsteilen an der Rückseite des SPZ über dem Turnsaaleingang fassen. Wegen Gefahr im Verzug wurden die Arbeiten gleich nach Angebotseinholung beauftragt.

Zur Angebotseinholung wurden die Firmen Baumeister Karl-Heinz Aichberger, Nina Pongratz Bau GmbH und Kroneis Bau GmbH eingeladen.

Baumeister Aichberger hat aus Kapazitätsgründen abgesagt, von der Firma Pongratz erfolgte trotz mehrerer Urgezen keine Anbotslegung, somit wurde die Firma Kroneis Bau GmbH beauftragt.

Instandsetzungsarbeiten am Gesims, Kroneis Bau GmbH	€ 3.110,42
Summe exkl. MWSt.	€ 3.110,42
MWSt.	€ 622,08
Summe inkl. MWSt.	€ 3.732,50

Ein diesbezüglicher nachträglicher Gemeinderatsbeschluss wäre im Umlaufwege zu fassen.

Berndorf, am 29.11.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung.

Berndorf, am 17.12.2021

Nachträglicher Beschluss im Umlaufwege des
Gemeinderates vom
zu Punkt 32) der Tagesordnung:

Herr Stadtrat Sebastian Krysl stellt den Antrag:

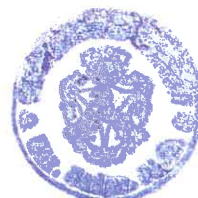
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den nachträglichen Beschluss über die Arbeiten zur Instandsetzung von lockeren Gesimsteilen an der Rückseite des SPZ über dem Turnsaaleingang fassen. Wegen Gefahr im Verzug wurden die Arbeiten gleich nach Anbotseinholung beauftragt.

Instandsetzungsarbeiten am Gesims, Kroneis Bau GmbH	€ 3.110,42
Summe exkl. MWSt.	€ 3.110,42
MWSt.	€ 622,08
Summe inkl. MWSt.	€ 3.732,50

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 362-11/59-21/Ma

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Sanierung des Blechdaches der Niederfeldkapelle

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Ursprünglich haben wir aufgrund eines Angebotes der Fa. Koza GmbH eine Neubeschichtung des Daches mit einer Auftragssumme von € 3.900,00 inkl. MwSt. beauftragt. Herr Koza hat das Dach damals bei der Generalsanierung 2011 auch neu beschichtet.

Im Zuge der Entrostung der Dachfläche wurde am 13.10.2021 von der Fa. Koza mitgeteilt, dass das Blechdach im unteren Bereich an mehreren Stellen durchgerostet ist. Eine Reparatur der einzelnen Roststellen war aufgrund der Art der Blecheindeckung nicht möglich. Nach einer Rücksprache mit Herrn Bürgermeister, STR. Krysl und Herrn DDr. Schicht vom BDA wurde der Auftrag für eine Beschichtung des Daches im unteren Bereich bis zum ersten Blechgesimse mit einer Flüssigfolie noch am 13.10.2021 erteilt. Die Mehrkosten dafür wurden von Herrn Koza mit € 3.360,00 inkl. MwSt. bekannt gegeben, wobei er eine Haltbarkeit von zumindest 10 Jahre angab.

Im Zuge der weiteren Arbeiten stellte sich heraus, dass auch der obere Bereich zwischen oberem Blechgesimse und Kreuz an mehreren Stellen durchgerostet war. Da dies zu einem Zeitpunkt war, wo Herr Koza auf der Gemeinde niemanden erreicht hat, wurde dieser Bereich ebenfalls mit der Flüssigfolie beschichtet und die Arbeiten fertiggestellt.

Bei einem gemeinsamen Besichtigungstermin am 29.10.2021 hat mich Herr Koza über die weiteren zusätzlich erforderlichen Arbeiten informiert und die Kosten dafür mit € 2.160,00 inkl. MwSt. bekannt gegeben.

Die übermittelte Rechnung macht nun, abzüglich 3 % Skonto, welchen ich noch ausverhandeln konnte, **€ 9.137,40 inkl. MwSt. aus.**

Die Dachsanierung wurde inzwischen bei einem Lokalausganschein von Herrn DDr. Schicht wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Bei neuerlichen Undichtheiten wäre das komplette Dach neu mit Blech einzudecken. Daher wäre es nach einiger Zeit regelmäßig zu kontrollieren, um diese Erneuerung zeitgerecht budgetieren und dann auch ausführen zu können.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre nachträglich zu fassen.

Berndorf, am 26.11.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021

zu Punkt 33) der Tagesordnung:

STR. Krýsl, MSc stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich die Auftragsvergabe zur Abdichtung und Neubeschichtung des Blechdaches auf der Niederfeldkapelle an die Fa. Koza GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 15/1/24 mit einer Gesamtsumme von € 9.137,40 inkl. MwSt."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 7/2021

Betreff: **Beschlussfassung im Umlaufwege über die Steinmetzarbeiten
für die Friedhöfe Berndorf I und II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Auf Anordnung der NÖ-Landesregierung ist für das Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Gräften, Erdgräbern mit Deckel und Urnennischen ein Steinmetz zu beauftragen (hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde).

Da der bisherige Vertrag mit der Firma Schmatzer mit Ende des Jahres 2021 ausläuft, war es notwendig neuerlich Angebote für diese Tätigkeit einzuholen. Folgende 7 Firmen wurden um ein Angebot gebeten, wobei jedoch nur die Firma Schmatzer, Berndorf und die Firma Saurer, Enzesfeld-Lindabrunn, ein Offert legte.

Firma Böhm GmbH., Baden – kein Interesse

Firma Schulter, Sollenau – trotz mehrmaliger Urgenz keine Offertlegung

Firma Brandauer, Fahrafeld – kein eigenes Angebot, Preise wie Fa. Schmatzer

Firma Schmatzer, Berndorf – Angebot liegt bei

Firma Saurer, Enzesfeld-Lindabrunn – Angebot liegt bei

Firma Walter, Felixdorf – kein Interesse

Firma Reindl, Felixdorf – führt nur Bausteinmetzarbeiten durch

Angebot für	Fa. Schmatzer	Firma Saurer
öffnen und schließen	incl. Mwst.	incl. Mwst.
Einfachgrabstelle	€ 624,00	€ 320,00
Doppelgrabstelle	€ 858,00	€ 420,00
Urnenplatte	€ 248,00	€ 60,00
Gruff	€ 918,00	€ 450,00

Die Firma Saurer aus Enzesfeld-Lindabrunn legte somit das kostengünstigere Angebot für diese Arbeiten (Angebote im Anhang). Der Vertrag soll auf 3 Jahre befristet werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 23. November 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 34) der Tagesordnung:

STR Sebastian KRYSL, MSc stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die erforderlichen Steinmetzarbeiten, Abheben und Wiederversetzen der Grabdeckel, für die Friedhöfe 1 und 2 an die Firma Saurer aus Enzesfeld-Lindabrunn, für einen Zeitraum von 3 Jahren, zu folgenden Preisen

	Preise incl. Mwst.
Einfachgrabstelle	€ 320,00
Doppelgrabstelle	€ 420,00
Urnenplatte	€ 60,00
Gruft	€ 450,00

zu vergeben. Eine Indexanpassung durch die Firma Saurer, in Höhe der Inflation, erfolgt nach 2 Jahren.

Die Angebote liegen dem Referatbogen bei.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 616-2/189-21/Ma

Betrifft: Beschlussfassung einer Erhaltungserklärung für die Landesförderung des Radweges entlang der neuen Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf errichtet derzeit mit dem Hochwasserschutz einen Radweg entlang der Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld.

Diese Radwegerrichtung wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um Förderung eingereicht und der Qualitätsbeirat hat das Vorhaben laut Schreiben vom 06.10.2021 einstimmig für förderwürdig befunden.

Um eine schriftliche Förderzusage durch Herrn Landesrat DI. Schleritzko zu erhalten, ist es jedoch erforderlich eine Erhaltungserklärung zu unterfertigen und der Abteilung Landesstraßenplanung zu retournieren.

Diese Erhaltungserklärung liegt diesem Referatbogen bei und wäre im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Berndorf, am 26.11.2021



Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt 35) der Tagesordnung:

Frau STR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege für die Landesförderung des Radweges entlang der Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld eine Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel er.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-5/352-2021/Ma

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Teilungsplanes für die Grenzbereinigung in der Marienpromenade

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

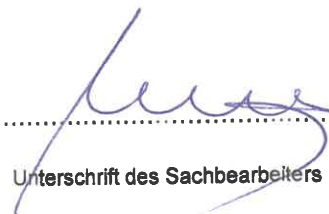
Im Zuge der Neugestaltung der Marienpromenade musste das Einverständnis des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau eingeholt werden, da Teile der Promenade auf einem Grundstück des Öffentlichen Wassergutes liegen. Dabei wurde vom Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung empfohlen die Grenze entsprechend dem ruhenden Besitzstand anzupassen.

Daher wurde mit Bestellung vom 12.08.2021 die Prof. Dipl. Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker GmbH aufgrund des Honorarangebotes vom 27.07.2021 mit der Erstellung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes für die Grenzänderung im Bereich der Marienpromenade mit einem angebotenen Honorar in Höhe von € 3.030,00 inkl. MWSt. beauftragt.

Dabei sollen nun die Grenzen zwischen den Eigentümern Stadtgemeinde Berndorf-Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Berndorf, Öffentliches Wassergut und der Römisch-katholischen Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt dem ruhenden Besitzstand angepasst werden.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre nachträglich zu fassen.

Berndorf, am 26.11.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021

zu Punkt 36) der Tagesordnung:

Frau STR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich die Auftragsvergabe für die Erstellung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes an die Prof. Dipl. Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker GmbH, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 2, mit einer Auftragssumme laut Honorarangebot vom 27.07.2021 in Höhe von € 3.030,00 inkl. MWSt. für die Änderung der Grenzen im Bereich der Marienpromenade und deren Anpassung an den ruhenden Besitzstand."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-5/353-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung betreffend Grenzbereinigungen zwischen Grundstücken der Stadtgemeinde Berndorf, der Stadtgemeinde Berndorf-Öffentliches Gut, dem Öffentlichen Wassergut und der Römisch-katholischen Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt in der Marienpromenade

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Teilungsplan zur Grenzbereinigung im Bereich Marienpromenade GZ. 8466/21 vom 09.09.2021 liegt in der Zwischenzeit vor. Demnach sollen folgende Grenzbereinigungen durchgeführt werden:

Nachstehende Grundstücke sind von der Änderung betroffen, alle KG 04302-Berndorf I:

Gst. Nr.	EZ	Fläche vor Teil.	Fläche nach Teil.	Eigentümer
372/3	974	2.259 m ²	2.957 m ²	Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut
372/6	165	475 m ²	0 m ²	Stadtgemeinde Berndorf
392	165	11.398 m ²	11.300 m ²	Stadtgemeinde Berndorf
394/2	974	3.169 m ²	3.151 m ²	Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut
394/5	211	459 m ²	382 m ²	Römisch-katholische Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt
677/1	972	50.151 m ²	50.121 m ²	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut
Summen		67.911 m²	67.911 m²	

Nachstehende Änderungen werden durchgeführt:

Trennstück	Fläche	aus Gst.	aus EZ	zu Gst.	zu EZ
1	173 m ²	677/1	972	372/3	974
2	338 m ²	372/6	165	372/3	974
3	103 m ²	372/6	165	677/1	972
4	51 m ²	372/3	974	677/1	972
5	90 m ²	392	165	372/3	974
6	77 m ²	394/5	211	372/3	974
7	8 m ²	392	165	372/3	974
8	18 m ²	394/2	974	372/3	974
9	34 m ²	372/6	165	372/3	974
10	11 m ²	677/1	972	372/3	974

Für nachstehende Grenzänderungen wäre ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen:

- Die Löschung des Grundstückes Nr. 372/6 – Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf und dessen Aufteilung auf die Grundstücke Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut (Trennstücke Nr. 2 und 9) sowie das Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut (Trennstück Nr. 3).
- Die Abteilung der Trennstücke Nr. 5 und 7 vom Grundstück Nr. 392 – Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf und deren Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
- Die Abteilung des Trennstückes Nr. 4 vom Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut.**
Für dieses Trennstück soll die öffentliche Straßenwidmung aufgelassen, und dieses dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Berndorf entwidmet werden, da für diese Fläche kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
- Die Abteilung des Trennstückes Nr. 8 vom Grundstück Nr. 394/2 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
- Die Abteilung der Trennstücke Nr. 1 und 10 vom Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut und deren Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
- Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 6 vom Grundstück Nr. 394/5 - Römisch-katholische Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.

Berndorf, am 26.11.2021

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17.12.2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021

zu Punkt ~~37~~ der Tagesordnung:

Frau STR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nach Zurkenntnisnahme des Sachverhalts im Umlaufwege entsprechend der Vermessungsurkunde der Prof. Dipl. Ing. Walter Guggenberger Ziviltechniker GmbH, GZ. 8466/21 vom 09.09.2021 folgende Grenzänderungen in der KG 04302-Berndorf I:

1. Die Löschung des Grundstückes Nr. 372/6 – Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf und dessen Aufteilung auf die Grundstücke Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut (Trennstücke Nr. 2 (338 m²) und 9 (34 m²)) sowie das Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut (Trennstück Nr. 3 (103 m²)).
2. Die Abteilung der Trennstücke Nr. 5 (90 m²) und 7 (8 m²) vom Grundstück Nr. 392 – Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf und deren Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
3. Die Abteilung des Trennstückes Nr. 4 (51 m²) vom Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut.
Für dieses Trennstück soll die öffentliche Straßenwidmung aufgelassen, und dieses dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Berndorf entwidmet werden, da für diese Fläche kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
4. Die Abteilung des Trennstückes Nr. 8 (18 m²) vom Grundstück Nr. 394/2 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 – Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
5. Die Abteilung der Trennstücke Nr. 1 (173 m²) und 10 (11 m²) vom Grundstück Nr. 677/1 - Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) – Öffentliches Wassergut und deren Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut.
6. Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 6 (77 m²) vom Grundstück Nr. 394/5 - Römisch-katholische Filialpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 372/3 - Stadtgemeinde Berndorf – Öffentliches Gut."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumppler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: Beschlussfassung über die Abänderung des Projektes Erlebniswald Guglzipf

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Anlässlich des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 erfolgte die Einreichung des Projektes Erlebniswald Guglzipf bei Eco-plus im Rahmen des Programms Leader 2014-2020. Es wurden hierfür im Budget 2020/21 rund EUR 249.071,47 netto zur Verfügung gestellt und eine Förderung in Höhe von 40 % für dieses Projekt angestrebt.

Es soll nun um Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31.12.2022 sowie um

O Standortverlegung des Motorikparkkonzeptes am Fuße des Guglzipf in der Alleegasse, ehemaliger Natureislaufplatz, aufgrund der besseren Erreichbarkeit

O Änderung der Aktivitäten, Neuausrichtung des Mühlsteiges zu einem Familien-Erlebnisweg mit Spielstationen sowie

O aufgrund geänderter Preise um Kostenumschichtung
angesucht werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.


Sandra Trost

Sachbearbeiter

Berndorf, am 30.11.2021

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt 38) der Tagesordnung:

STRin Dr. Birgitta Haltmeyer stellt den A n t r a g:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Abänderung des Projektes Erlebniswald Guglzipf wie folgt:

O Es soll bei Eco-plus um Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31.12.2022 sowie um Standortverlegung des Motorikpark-Projektes am Fuße des Guglzipf, ehemaliger Natureislaufplatz in der Alleegasse angesucht werden.

O Das Ansuchen soll auch die Neuausrichtung des geplanten Familien-Erlebnisweges entlang des Mühlsteiges mit Spielstationen beinhalten.

O Im Zuge der Änderungen sowie Preiserhöhungen wäre ebenfalls um Kostenumschichtung des Projektes anzusuchen."

Abstimmung: 31 Mandatäre stimmen zu
2 Enthaltungen: GRin Henrich, GR Schrenk

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: Beschlussfassung über Beauftragungen für die Umsetzung des Motorikparks im Zuge des Projektes Erlebniswald Guglzipf

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

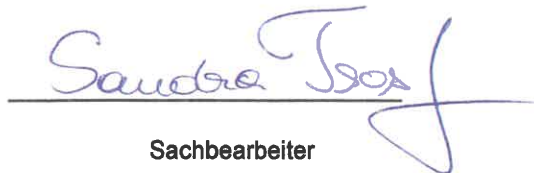
Im Zuge der Ermittlung für die Auftragsvergabe der Motorikparkgeräte im Jahr 2019 erfolgte die Vergabeentscheidung im Bestbieterprinzip an die Fa. Agropac.

Der Motorikpark soll nun aufgrund der besseren Erreichbarkeit nicht am ursprünglich geplanten Standort sondern am Fuße des Guglzipf errichtet werden.

Aufgrund des hohen Anstieges der Rohstoffpreise sowie Erhöhung der Baukosten wurde seitens der Fa. Agropac ein überarbeitetes Angebot für die **Motorikpark Outdoor-Geräte** unter Vorlage des abgeänderten Motorikparkkonzeptes am Fuße des Guglzipf in Höhe von EUR 191.670,94 inkl. Mwst. (EUR 168.985,00 im Jahre 2019) vorgelegt. Dies beinhaltet die Lieferung frei Baustelle, Geräte versetzen und einbetonieren (inkl. Beton), Herstellen der Fundamente/Fallschutzbereiche inkl. Fallschutz/Hackschnitzel und TÜV-Installationsprüfung.

Für die **Begleitung der Umsetzung des Motorikparks** von der Ausschreibung bis zur TÜV-Abnahme (Optimierung des Konzeptes vor Ort, Unterstützung für den Gerätebauer, Situierung der Geräte vor Ort, Projektmeeting, Beistellung der Tafelinhalte, Coach-Schulung vor Ort) konnte mit der Firma Motorik-Fun GmbH, die bereits mit der ursprünglichen Planung beauftragt wurde, ein Fix-Honorar in Höhe von EUR 22.200,00 inkl. Mwst. vereinbart werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss im Umlaufwege zu fassen.


Sachbearbeiter

Berndorf, am 02.12.2021

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt 39.) der Tagesordnung:

STRin Dr. Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Auftragsvergabe der Motorikparkgeräte aufgrund der Vergabeentscheidung im Bestbieterprinzip an die Fa. Agropac mit einer Auftragssumme in Höhe von **EUR 191.670,94 inkl. Mwst.** sowie die Begleitung der Umsetzung des Motorikparks an die Fa. Motorik-Fun GmbH zu einem Fix-Honorar in Höhe von **EUR 22.200,00 inkl. Mwst.** Es wären somit Gesamtkosten in Höhe von **EUR 213.870,94 inkl. Mwst.** zu beschließen."

Abstimmung: 30 Mandatäre stimmen zu
3 Enthaltungen: Glin Henrich, GR Schrenk,
GR Weissenböck

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: Beschlussfassung über die Beauftragung für die Errichtung von Spielgeräten entlang des Mühlsteigs

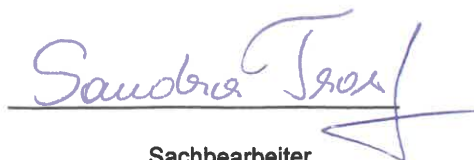
Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Im Rahmen des Projektes Erlebniswald Guglzipf soll entlang des Mühlsteiges ein Familien-Erlebnisweg entstehen. 6 Stationen werden an passenden Plätzen in Abstimmung mit der Forstbehörde der BH Baden, die naturschutzbehördliche Bewilligung vorausgesetzt, aufgestellt bzw. errichtet. Es wurden drei Firmen – Motorik Penz, Fa. Freispiel sowie Agropac zur Anbotslegung eingeladen. Angefragt wurden die Spielgeräte inkl. Errichtung, wobei die Fa. Agropac als einziges Unternehmen beide Leistungen anbieten konnte. Somit geht die Fa. Agropac mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 33.726,24 inkl. MwSt. als Bestbieter hervor.

Bauseits sind noch Baggerarbeiten für Modellierung des Gelände sowie Aushubarbeiten für Fallschutz und Fundamente erforderlich. Hier wurden ebenfalls vier Angebote eingeholt, wobei ein Arbeitsaufwand von 3 Tagen á 8 Std. mit einem 3,5 t Bagger angenommen wurde. Hier geht die Fa. Erd- und Bauservicearbeiten Franz Bachner, St. Veit, mit einer Angebotssumme in Höhe von EUR 1.620,00 inkl. MwSt. als Billigstbieter hervor.

Die Gesamtkosten für den Familien-Erlebnisweg Guglzipf betragen somit EUR 35.372,64.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.


Sandra Trost

Sachbearbeiter

Berndorf, am 02.12.2021

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt ~~40~~ der Tagesordnung:

STRin Dr. Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Fa. Agropac als Bestbieter mit der Aufstellung von 6 Spielgeräten entlang des Mühlsteigs inkl. Lieferung und Montage der Geräte, inkl. Versetzen und Einbetonieren (inkl. Beton), inkl. TÜV Installationsprüfung in Höhe von EUR 33.726,24 inkl. Mwst. zu beauftragen.

Den Auftrag für die bauseits erforderlichen Arbeiten ergeht an den Billigstbieter, Fa. Erd- und Bauservicearbeiten Franz Bachner, St. Veit, mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 1.620,00 inkl. Mwst.

Der Familien-Erlebnisweg Guglzipf wäre daher mit einer **Gesamtsumme in Höhe von EUR 35.372,64** zu beauftragen.

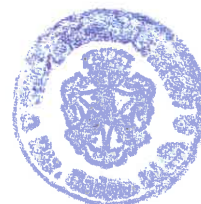
Die Beauftragungen erfolgen in Abstimmung mit der BH Baden unter Voraussetzung der naturschutzbehördlichen Bewilligung gem. § 7 Abs. 1 Z 1 NÖ NaturschutzG."

Abstimmung:

30 Mandatare stimmen zu

3 Enthaltungen: GRin Henrich, GR Schrenk,
GR Weissenböck

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: STILKLASSEN-Büchlein Kral-Verlag;
- Beschluss über den Ankauf

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Der Kral-Verlag Berndorf würde eine neue Buchproduktion unter den Arbeitstitel „Die Berndorfer Stilklassen“ herstellen, welche ein erweitertes Reprints des Buches „Schulen in Berndorf“, angelehnt an den „Schloss-Hernstein“-Führer sein wird.

Der Text wird verfasst von Dr. Elmar Samsinger und im Format A5, Softcover, Umschlag und Innenteil vierfarbig mit einem Umfang von ca. 100 Seiten produziert. Es soll mit aktuellen Fotos ausgestattet werden und im Frühjahr 2022 erscheinen. Der Ladenverkaufspreis wird sich ca. bei EUR 9,90 bewegen.

Für der umfassenden Herstellung der Fotografien der Stilklassen und der Margaretenkirche zur Bebilderung des Buches wird seitens des Kral-Verlages der Fotograf Christian Handl beauftragt. Diese Fotos werden dann auch gerne der Stadtgemeinde Berndorf bei Bedarf zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Der Vertrieb und die Bewerbung erfolgt ebenfalls durch den Kral-Verlag. Bezüglich Branding wird der Abdruck des Stadtgemeindelogos (Löffelbär) im Innenteil des Buches mit einem entsprechenden Förderhinweis sowie der Abdruck des Stadtwappens auf dem Cover des Buches (U1) sowie die Übernahme gewisser CD-Elemente der Stadtgemeinde Berndorf, sofern stilistisch/ästhetisch passend und gewünscht angeboten.

Seitens des Kral-Verlages wird im Gegenzug folgendes Angebot /Ersuchen an die Gemeinde gerichtet:

O Ankauf von 400 Exemplaren bei Erscheinen des Buches

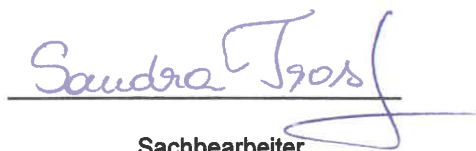
20 % Rabatt für die ersten 250 Exemplare und $(250 \cdot 9,90) - 20\% = € 1.980,-$ inkl. Ust.

40 % Rabatt ab dem 251. Exemplar $(150 \cdot 9,90) - 40\% = € 891,-$ inkl. Ust.

Gesamt € 2.871,- inkl. Ust.

Die Bücher können von der Gemeinde jederzeit verschenkt werden, ansonsten ist der offizielle Ladenpreis einzuhalten (Buchpreisbindung)

Der Ankauf erfolgt erstnach Bereitstellung der finanziellen Mittel im Budget des 1. NVA 2022.



Sachbearbeiter

Berndorf, am 21.10.2020

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

zu Punkt 41) der Tagesordnung:

STRin Helga HEJDUK stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachstehendes Angebot des Kral-Verlages im Zuge der Buchproduktion „Die Berndorfer Stilklassen“ anzunehmen:

O Ankauf von 400 Exemplaren bei Erscheinen des Buches

20 % Rabatt für die ersten 250 Exemplare und $(250 \cdot 9,90) - 20\% = € 1.980,-$ inkl. Ust.

40 % Rabatt ab dem 251. Exemplar $(150 \cdot 9,90) - 40\% = € 891,-$ inkl. Ust.

Gesamt € 2.871,- inkl. Ust.

Die Bücher können von der Gemeinde jederzeit verschenkt werden, ansonsten ist der offizielle Ladenpreis in Höhe von EUR 9,90 einzuhalten (Buchpreisbindung)

Der Ankauf erfolgt erst nach Bereitstellung der finanziellen Mittel im Budget des 1. NVA 2022."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021-11/MaVr

Betreff: Festspiele Berndorf 2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Das Kulturreferat veranstaltet im Jahr 2022 die Festspiele Berndorf wie folgt:

1. Als Sommerproduktion steht nächstes Jahr „Ein seltsames Paar“ von Neil Simon mit Alexander Jagsch, Gregor Seberg, Kristina Sprenger u.a. am Programm. Es kommen ab 13.07.22 insgesamt 21 Vorstellungen zur Aufführung. Der Vorverkauf hat bereits gestartet.
2. Als Herbstproduktion freuen wir uns auf „Die Tanzstunde“ eine Komödie von Mark. St. Germain unter der Regie von Alexander Jagsch. In diesem Zweipersonenstück werden David Oberkogler und Kristina Sprenger auf der Bühne stehen. Es sind insgesamt sieben Vorstellungen ab 06.10.22 geplant. Der Vorverkauf hat bereits begonnen.

Die Festspiele Berndorf haben bei der Kinderveranstaltung in den letzten Jahren sehr auf die Teilnahme der umliegenden Schulen gesetzt, das Stück wurde traditionell Ende Juni gespielt und von vielen Schulklassen besucht. Aufgrund der Coronapandemie ist dieses junge Publikum leider komplett weggebrochen und wir sehen uns gezwungen, das Kinderstück neu zu konzipieren und 2022 nicht wie gewohnt aufzuführen. Es wird eine eigene „Kinderfestspiel-Reihe“ für Berndorf entwickelt. Dazu sollen extra Figuren für Berndorf geschrieben werden, die jährlich diverse Abenteuer erleben. Hierbei arbeiten wir bereits an zwei Konzepten von denen eines verwirklicht werden soll. Konzept 1: Berndorfer Märchenkoffer, Konzept 2: Berndorfer Zauberlehrling.

Die Aufwendungen für Bühnenbild, Kostüme, Licht- und Tontechnik, Drucksorten- und Werbekosten, sowie sonstige Aufwendungen werden zusammen mit den Konzeptkosten des Kinderstücks in einer Größenordnung von ca. € 503.000,-- veranschlagt. Im Vergleich zum Betrag von 2020 über € 651.300,-- handelt es sich um ein reduziertes Budget, da das Kinderstück wegfällt. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 ist es mit € 503.000,-- gleichbleibend, da damals durch die covidbedingte Verschiebung aus 2020 in 2021, einige Anzahlungen schon in der Abrechnung von 2020 getätigt wurden und so die Jahresausgaben auch 2021 minderten.

Die Festspiele werden zur Förderung beim Land Niederösterreich eingereicht werden. Der neue Förderzeitraum beträgt ab nächstem Jahr nun 2 Jahre.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

HH-Stelle: 1.32522

Berndorf, am 29.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 42) der Tagesordnung:

STR. Helga Hejduk stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege:

- die Abhaltung der Festspiele Berndorf 2022 mit den zwei genannten Produktionen:
 1. Sommerstück „Ein seltsames Paar“
 2. Herbststück „Die Tanzstunde“
- die Neukonzeptionierung der Kinderfestspiele, die deshalb 2022 pausieren.
- die Übernahme der Kosten in Höhe von ca. € 503.000,-- für die Festspiele Berndorf 2022 worin sämtliche Ausgaben beider Produktionen für Schauspieler, Bühnenbild, Kostüme, Werbung, Personalkosten und sonstige Abgaben wie Urheberrechtsabgaben sowie die Neukonzeptionierung der Kinderfestspiele inkludiert sind.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2021-11/MaVr

Betreff: Projekt Klassik.Klang Berndorf mit Daniela Fally 2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Ab April 2022 soll das Festival „Klassik.Klang Berndorf“ unter der Schirmherrschaft von Kammersängerin Daniela Fally in der Stadtgemeinde Berndorf stattfinden. Das Programm umfasst sechs verschiedene Schwerpunkte, die in Form von Veranstaltungen in Berndorf abgehalten werden:

- Ein Klassisches Konzert mit Daniela Fally im Stadttheater
- Eine Kinderoper in Kooperation mit der Musikschule Triestingtal im Stadttheater
- Eine Lesung mit Kristina Sprenger in der Säulenhalle
- Ein Schrammelmusik Konzert im Stadtsaal
- Ein Kabarettabend im Stadttheater
- Ein Abschlusskonzert im Stadttheater mit Daniela Fally

Verbunden werden diese Darbietungen durch das diesjährige Thema und dem Schwerpunkt des „Klassik.Klang Berndorf 2022“: MOZART.

Die Veranstaltungskosten sowie Projektkosten werden mit Euro 146.800,-- (inkl. Gagen, Technik, Marketing, etc.) veranschlagt. In dem Betrag sind noch keine Personalkosten miteinberechnet, diese können erst im Nachhinein bekannt gegeben werden, da es sich um ein erstmaliges Projekt handelt.

Eine Förderung wurde bei einer Besprechung mit der Kulturabteilung des Landes Niederösterreich in Aussicht gestellt und wird seitens des Kulturstamts beantragt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

HH-Stelle: 1.32300.728020

Berndorf, am 29.11.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 43) der Tagesordnung:

STR Helga Hejduk stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege das Projekt „Klassik.Klang Berndorf“ mit Daniela Fally 2022 sowie die veranschlagten Kosten in Höhe von Euro 146.800,--.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2021-11/MaVr

Betreff: Beschlussfassung über den Ankauf einer mobilen Trail – Bühne für alle Ortsteile

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Um zukünftig auch Outdoor-Events veranstalten zu können, soll eine mobile Trail - Bühne Typ AL Stage R48 6.1 der Firma platzhirsch event.bühne.technik angekauft werden.

Es wurden drei Angebote eingeholt und die Firma Platzhirsch geht als Billigstbieter mit Investitionskosten inkl. Zubehör von € 67.000.- netto hervor.

Die Bühne setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Bühne Typ AL Stage R48 6.1

Abmessungen: Bühnenfläche: 48m² / Maße 8x6x5m

Dachhöhe 6,1m / Podesthöhe 1-1,3m

Anhänger mit Tandemachse

Flying Tower Set für Transparente und Flying Lautsprecher

Erweiterung Seitengaze

Ausführung galvanisch verzinkt

Inkl. Baubuch für statische Nachweise

Inkl. Lieferung frei Berndorf, Erstaufbau und Einschulung

Für die o.a. Bühne wird um eine Förderung angesucht, es wird mit einer Förderquote von 40% (Förderquote von 35% - 50% möglich) kalkuliert, die Eigenmittel werden durch den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Berndorf vorfinanziert und durch div. Veranstaltungen refinanziert. Es wird eine Mietvereinbarung für INTERNE VEREINE sowie EXTERNE erstellt und in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Berndorf, am 10.12.2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter



Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17. Dezember 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2021

Zu Punkt 44) der Tagesordnung:

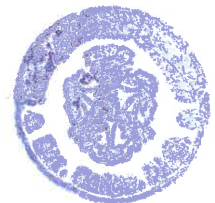
STR. Helga Hejduk stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege:

- Den Ankauf einer mobilen Trail – Bühne der Firma platzhirsch event.bühne.technik in Höhe von € 67.000,- Netto.
- Die Abdeckung der Kosten wie folgt:
 - . 40%ige Förderung
 - . Vorfinanzierung durch Eigenmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Berndorf und Refinanzierung durch div. Veranstaltungen.

Abstimmung: 31 Mandatäre stimmen zu
2 Enthaltungen: Vizebm. Hoffer,
GR KoziK

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Folgende **Bemerkungen** wurden den Abstimmungsergebnissen beigefügt:

TOP 9) Nachträgliche Beschlussfassung über entstandene Mehrkosten für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Oberflächenentwässerung des Projektes Neubau Bauhof und Altstoffsammelzentrum am Au Graben 14

Bemerkung SPÖ Fraktion: „Grund der Kostenerhöhung ist die Verzögerung der Regierungsparteien.“

TOP 18) Beschlussfassung über eine Subvention 2021 nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“

Bemerkung von GRin Hromadka: „Enthaltung aufgrund ihrer Tätigkeit als Kassier des SC Berndorf.“

TOP 29) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für den Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung

Bemerkung von GRin Hromadka: „Enthaltung aufgrund ihrer Tätigkeit als Obfrau im Hilfswerk.“

TOP 38) Beschlussfassung über die Abänderung des Projektes Erlebniswald Guglzipf

Bemerkung SPÖ Fraktion: „Verzögerung der Stadtregierung führt zur Minderleistung im Vergleich zum fertigen Konzept 2020.“

TOP 39) Beschlussfassung über die Beauftragungen für die Umsetzung des Motorikparks im Zuge des Projektes Erlebniswald Guglzipf

Bemerkung von STR Krysl, GR Bader, GR Borowy: „Verzögerung der Stadtregierung führt zur Minderleistung im Vergleich zum fertigen Konzept 2020.“

TOP 40) Beschlussfassung über die Beauftragung für die Errichtung von Spielgeräten entlang des Mühlsteigs

Bemerkung von STR Krysl, GR Bader, GR Borowy: „Verzögerung der Stadtregierung führt zur Minderleistung im Vergleich zum fertigen Konzept 2020.“

Die Schriftführer:

STADir. Mag. Klaus Rucziczka
VB Manuela Walter B.A.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Unterschriften:

SPÖ: GR Günter BADER

.....

ÖVP: GR Silvia HROMADKA

.....

FPÖ: GR Gerald WOLF

.....

UBV: GR Andreas KRONFELLNER

.....

LZB: Vizebgm. Kurt HOFFER

.....

in Vertretung:

SPÖ: GR Kurt ADLER

.....

ÖVP: Bgm. Franz RUMPLER

.....

FPÖ: STR Gerhard ULLRICH

.....

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA

LZB: GR Sascha FABIAN

.....